

BERICHTE UND  
INFORMATIONEN DES  
DEUTSCHEN  
RICHTERBUNDES  
LANDESVERBAND  
NORDRHEIN-  
WESTFALEN

# 1 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

1982



## Das OLG Hamm

Interview mit dem OLG-Präsidenten und dem Generalstaatsanwalt

Pensenschlüssel unverändert · Landtagspläne zur Gehaltskürzung  
Neue Referendarausbildung · Aus der Sozialgerichtsbarkeit

# Inhalt:

Kommentar

Seite 2

Aus der Arbeit des Landesvorstandes

Seite 3

Über 160 Jahre: OLG Hamm

Seite 5

Interview mit dem OLG-Präsidenten

Seite 6

Deutscher Richtertag 1983

Seite 8

Landtagsanfrage zur

Prozeßkostenhilfe

Seite 9

Keine Übernahme des Pensenschlüssels

Seite 10

Landtagspläne zur Gehaltskürzung

Seite 10

Interview mit dem Generalstaatsanwalt

Seite 11

Neue Referendarausbildung

Seite 11

Termin der

Landesvertreterversammlung

Seite 12

Wahlen zum Personalrat in Düsseldorf

Seite 15

Richterpensum und Pensenschlüssel

Seite 16

Leserbrief zum Versorgungsausgleich

Seite 17

Aus der Sozialgerichtsbarkeit

Seite 18

Antwort des Justizministers auf den  
offenen Brief

zur Streitwerterhöhung

Seite 18

Eindrücke von einer Tagung über  
Wirtschaftskriminalität

Seite 19

## Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des  
Deutschen Richterbundes,  
Landesverband Nordrhein-Westfalen,  
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

## Redaktion:

Klaus Burckhardt (RAG); Dr. Helga Engshuber (StAin);  
Wolfgang Fey (RAG); Hans-Manfred Hayner (VRLG);  
Dr. Franz-Joseph Pelz (ROLG); Helena Pfeil (ROLG);  
Martin Tinkl (RLG); Rainer Voss (RLG) (verantwortlich);  
Gisela Wohlgemuth (ROLG); Peter Zeidler (OSTA)

## Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,  
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,  
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,  
Fernschreiber 08 587 180 vva d,  
Telefax (02 11) 7 35 72 23,  
Anzeigentarif Nr. 2 vom 1. Januar 1981

## Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag  
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder  
jährlich 12,— DM

## Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,  
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder  
Rainer Voss, Mozartstraße 13, 4000 Düsseldorf

# Ist Hamm eine Reise wert?

Von Helena Pfeil

Das weitaus größte Oberlandesgericht mit 10 Landgerichten, 79 (!) Amtsgerichten und mehr Gerichtseingesessenen als Österreich oder die Schweiz Einwohner zählt, liegt nicht in München, Frankfurt oder Köln; es liegt im westfälischen Hamm, dessen Bahnhof fast alle Intercity-Züge nur zum Anlaß nehmen, langsamer zu fahren ohne anzuhalten.

Die knapp 200 Richter dieses Oberlandesgerichts wohnen in ihrer Mehrzahl nicht in Hamm; sie nehmen Fahrtstrecken bis zu 100 km in Kauf, um zu ihrem Gericht zu kommen, und halten sich möglichst nicht allzulange dort auf.

Dies führt zu amüsanten Vorfällen. Es soll Kollegen geben, die — in der Kantine des OLG zufällig am selben Tisch sitzend — sich gegenseitig vorstellen und dann gesprächsweise feststellen, daß sie seit 22 Jahren in demselben Gebäude als Richter arbeiten.

Wer einen etwas entfernt wohnenden Sachverständigen nach Hamm bittet, setzt sich der Frage aus, ob Hamm an der Sieg oder bei Recklinghausen liege und wie der Ort mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sei. Es dürfte kein anderes Oberlandesgericht geben, das von Sachverständigen, Zeugen oder Parteien auf der Landkarte gesucht werden muß.

Daß dies alles der Attraktivität des Gerichts nicht dienlich ist, kann kaum überraschen. Trotzdem scheint es keinen Richter zu geben, dessen Drang, das OLG Hamm zu verlassen, so stark wäre, daß er ernsthafte Versuche in dieser Richtung unternähme.

Denn ein OLG dieser Größe hat auch unübersehbare Vorzüge. Der Richter, der — wegen der Entfernung zwischen Wohnort und Gericht — viel zu Hause arbeitet, tut dies ungestört und konzentriert in der gewohnten häuslichen Umgebung.

Bei einem so großen Gericht besteht die Möglichkeit einer weitgehenden Spezialisierung, die in Hamm konsequent genutzt wird. Das kommt nicht nur der Rechtsprechung zugute, sondern auch jedem Kollegen, der wegen der im Laufe der Zeit erworbenen Fachkenntnisse effektiver und schneller arbeiten kann. Die Chance für den einzelnen, auf Dauer in einem ihm besonders liegenden Fachbereich tätig sein zu können, ist groß.

Natürlich gibt es Mißlichkeiten. Die Fahrtkosten zehren den Differenzbetrag zwischen R 1 und R 2 auf. Und im Winter muß man an Sitzungstagen sehr früh aufstehen, um zu sehen, ob es geschneit hat und ob man nicht besser — aber viel länger — mit der Bahn fährt. Aber da man Akten in öffentlichen Verkehrsmitteln nicht lesen darf und der Bummelzug von Bochum nach Hamm nach zwei Tageszeitungen verlangt, steigt man auch bei Schnee ins eigene Auto und hofft, nicht zu spät zum Termin zu kommen. Bis auf eine Sitzung hat es bei mir immer geklappt, aber da waren auch weder Parteien noch Zeugen pünktlich. Und sonst ruft man in der Geschäftsstelle an, ob eine Eilsache vorliegt. Meist ist das nicht der Fall, und man kann den Schneefall ohne Sorgen durch das Fenster des häuslichen Arbeitszimmers beobachten und sich daran erfreuen.

Hilfsbereit sind die Kollegen in Hamm, wenn man mal nicht kommen kann!

Deshalb: Ja, Hamm ist trotz allem eine Reise wert und zwei bis drei Reisen in der Woche. Denn im übrigen stimmt's: Fachsenate, in denen man seinen Neigungen nachgehen kann, eine ordentliche Handbücherei zu Hause (wenn's so bleibt!), ein durchweg gutes Betriebsklima. Und wenn man nicht alle Kollegen kennt — was soll's, bei einem so großen Gericht!

## Fehlbestand: Über neunhundert Richter und Staatsanwälte

Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes haben am 8. Dezember 1981, 8. und 21. Januar 1982 stattgefunden; der Gesamtvorstand tagte am 22. Januar 1982.

\*

Neben Fragen des Haushalts 1982 wurde vor allem das Programm der Deutschen Richterakademie für 1983 erörtert. Der Geschäftsführende Vorstand ist der Ansicht, daß wegen der bevorstehenden Personalnot in allen Ländern des Bundes verstärkt fachbezogene Tagungen angeboten werden sollen. Wir sind alle aufgerufen, in dieser Frage mitzuwirken und Wünsche zur Gestaltung der Deutschen Richterakademie vorzutragen.

Auf Landesebene wird es trotz gekürzter Mittel möglich sein, auch 1982 das volle Tagungsprogramm durchzuführen, da für die Ausrichtung der Tagungen justizeigene Tagungsstätten (Brakel, Monschau) zur Verfügung stehen. Es soll beim Justizministerium auch darauf hingewirkt werden, daß dreitägige Fachtagungen (u. a. Bau-recht, Verkehrsrecht) mit einem Erfahrungsaustausch mit Richtern der zuständigen Fachsenate der Oberlandesgerichte stattfinden. Diese Tagungen sollen vor allem jüngeren Richtern angeboten werden, um ihnen die Möglichkeit der Einarbeitung in neue Fachgebiete zu geben. Ein Erfahrungsaustausch mit Bundesrichtern hat guten Anklang gefunden.

\*

Der Landesverbandsvorsitzende Walter Kühne teilte mit, daß bisher keine Absicht bestehe, im Vorgriff und mit Rücksicht auf das zu novellierende Landesrichtergesetz die Ende dieses Jahres anstehenden Wahlen zu den einzelnen Richterräten nach einem veränderten Wahlmodus durchzuführen.

\*

Bei Zugrundelegung des Pensenschlüssels fehlen in Nordrhein-Westfalen derzeit über neunhundert Richter und Staatsanwälte. 1980 sind bereits 607 Stellen nicht besetzt worden, obgleich dies erforderlich gewesen wäre; 1981 sind weitere 312 Stellen nicht bewilligt worden. Dieses Jahr werden nur 12 bis 15 Richter und Staatsanwälte neu eingestellt werden; nur etwas über 1 Prozent

des tatsächlichen Bedarfs. Demgegenüber sind in 1981 die Eingänge bei den Landgerichten um 13 Prozent, diejenigen bei den Amtsgerichten um rund 6 Prozent gestiegen.

Die Berufungen und Beschwerden haben gleichfalls beträchtlich zugenommen. Vauth (Bonn) führte ins Feld, daß mit der zwangsläufig größeren Dauer der Verfahren die Akten komplizierter würden. Nach seiner Meinung kommt ein Problem auch aus dem Bereich des mittleren Dienstes, der vor dem Zusammenbruch stehe und damit auch die richterliche Arbeit unerträglich erschwert werde.

Ploenes (Köln) schlug mit Zustimmung zahlreicher Teilnehmer vor, Justizprobleme durch Druck aus außenstehenden Bereichen anzugehen. Kühne ergänzte den Vorschlag durch die Anregung, in den einzelnen Bezirksgruppen Schreiben an die zuständigen Landtagsabgeordneten zu versenden, um diese auf die unerträgliche Lage aufmerksam zu machen. So könne über Landtagsdebatten und Presseberichte die Öffentlichkeit aufmerksam gemacht werden. Dabei könnten aufrüttelnde Beispiele aus den einzelnen Bezirken zur Beleuchtung der Schwierigkeiten dienen.

Der Vorschlag wurde angenommen: Die Öffentlichkeit muß begreifen, daß die Sparmaßnahmen der Justiz für jeden einzelnen Bürger Konsequenzen haben. Die Folgen zeigen sich dadurch, daß beschlagnahmte Führerscheine nicht rechtzeitig herausgegeben werden können, weil die Geschäftsstellen und Kanzleien bis zu einem Monat zur Ausführung der entsprechenden Verfügungen benötigen,

daß Firmen in Konkurs gehen, weil berechnete Forderungen nicht rechtzeitig tituliert und vollstreckt werden können,

daß Gewaltverbrecher nach zumutbarer Dauer der U-Haft entlassen werden müssen, weil das zuständige Gericht in absehbarer Zeit nicht terminieren kann.

Die Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst haben weiter zur Folge, daß die Justiz von den 960 in Nordrhein-Westfalen in 1981 erfolgreich geprüften Assessoren keinen aufnimmt. Sogar Kandidaten mit Doppel-Gut werden zurückgewiesen.

Dennoch will (muß?) die Justiz weiter sparen. Es ist gedacht an eine Beschränkung der beihilfefähigen Aufwendungen auf den dreifachen Satz der GOÄ, eine Begrenzung der beihilfefähigen Aufwendungen auf 100 Prozent der Aufwendungen und an eine Streichung der Kantinenzuschüsse. Allein letzteres Projekt scheint zwischenzeitlich fallengelassen worden zu sein, weil die Behörden gesetzlich verpflichtet wären, die dann voraussichtlich defizitären Ergebnisse der Kantinenbetriebe aufzufangen.

\*

Die ÖTV, Arbeitsgruppe Amtsanwälte, hat unterdessen ein Projekt aus dem Jahr 1976 aufgegriffen und einen neuen Vorstoß unternommen, die Kompetenzen der Amtsanwälte erheblich zu erweitern. Die Amtsanwälte wollen künftig auch beim Schöffengericht auftreten und bis auf recht geringfügige Ausnahmen den gesamten Katalog der Straftaten des StGB bearbeiten, wobei die Schadenssumme als Wertgrenze zwischen amts- und staatsanwaltlicher Arbeit angehoben werden soll. Dieser Vorschlag könnte auf den ersten Blick für die Landesregierung, die die Amtsanwälte in mehrjährigen Kursen auf ihre Kosten und bis einschließlich 1980 in unverminderter Zahl ausgebildet hat, sehr attraktiv werden.

Die Vorschläge liegen derzeit den Justizbehörden zur Stellungnahme vor. Auch die Staatsanwaltschaftskommission des Richterbundes NW hat den ÖTV-Vorstoß ausführlich diskutiert und gegen ihn eine Vielzahl von Argumenten zusammengetragen. Entscheidend wurde darauf hingewiesen, daß die Schöffengerichte entwertet werden und die „Waffengleichheit“ nicht mehr gewährleistet ist, wenn dem studierten Richter und dem studierten Verteidiger auf Seiten der Staatsanwaltschaft ein forensisch weniger erfahrener nicht studierter Amtsanwalt gegenübersteht. Auch der § 29 I Satz 2 GVG, nach dem Richter auf Probe erst ein Jahr nach der Ernennung als Schöffengericht eingesetzt werden dürfen, steht einem Auftreten der Amtsanwälte bei den Schöffengerichten entgegen. Dazu dürfen besondere Kenntnisse der Spezialschöffengerichte nicht übersehen werden (Steuer-sachen, Wirtschaftssachen).

Die geforderte Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsanwälte zur Bearbeitung einer Vielzahl von Delikten würde angesichts der dort teilweise kompliziert gelagerter Rechtsfragen die Amtsanwälte überfordern und den Bereich des Staatsanwalts auf wenige nach Delikt-natur arbeitsaufwendig aufzuklärende Strafvorschriften beschränken.

Die vorgenannten Gründe waren für die ablehnende Stellungnahme der

Staatsanwaltskommission ausschlaggebend. Hierauf aufbauend, sprach sich der Vorstand im gleichen Sinne aus.

Nach den „Billigkeitsargumenten“, die die Amtsanwälte scheinbar so überzeugend ausdrückten, glauben sich die Staatsanwälte zur „Gegenrechnung“ berechtigt: Bei richtiger Betrachtung ist der Einsatz von Staatsanwälten, die den Staat in der Ausbildung nichts kosten — abgesehen von der Referendarzeit, in der sie auch ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen (müssen), — und die voll verwendungsfähig sind, um ein vielfaches billiger als die Tätigkeit anerkanntermaßen nur begrenzt einsatzfähiger Amtsanwälte. Die logische Schlußfolgerung hieraus, die zu einer Abschaffung des Amtes des Amtsanwalts führt, hat der Richterbund nicht übersehen.

Aufgeschlossen zeigten sich die Mitglieder des Vorstandes und der Staatsanwaltskommission allerdings einer Anhebung der Wertgrenze von derzeit 2 000 DM auf mindestens 3 000 DM Schadenssumme für die Zuständigkeit der Amtsanwälte, jedoch im Rahmen der augenblicklich zugewiesenen Deliktgruppen.

## **Erfahrungsaustausch der Richterververtretungen**

Am 19./20. November 1981 hat in der Katholischen Akademie in Schwerte ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und den vom Landesverband des Deutschen Richterbundes aufgestellten und gewählten Mitgliedern der oberen Richterververtretungen des Landes (Präsidialrat, Hauptrichterrat, Vorsitzende der Bezirksrichterräte und Richterräte der Fachgerichtsbarkeiten) stattgefunden. Ziel dieser Tagung war es, die Grundsätze des Landes- und Bundesverbandes mit den gewählten Vertretern des Deutschen Richterbundes zu diskutieren und Meinungen zu kontroversen Themen auszutauschen. Insbesondere die Änderung des Landesrichtergesetzes zur Wahl auch des Vorsitzenden des Präsidialrats war umstritten. Die gewählten Mitglieder des Präsidialrats stimmten überwiegend der jetzigen Regelung zu, daß turnusmäßig abwechselnd ein Präsident eines Oberlandesgerichtes Vorsitzender ist, weil sie sich davon einen Informationsvorsprung versprechen. Dem entgegnete Kühne aber damit, daß nach § 33 Abs. 3 des Entwurfs des Landesverbandes dem Präsidialrat ein umfangreiches Anhörungsrecht eingeräumt werden soll.

Weiter wurde die Frage der Beurteilungspraxis kontrovers diskutiert, insbesondere, ob die Beurteilungen hinreichend durchschaubar sind, um dem Präsidialrat eine effektive Möglichkeit

der Einstufung der jeweiligen Bewerber für das angestrebte Beförderungsamts zu geben. Neben Vereinfachungsvorschlägen im Strafverfahren (z. B. Verzicht auf schriftliche Urteilsbegründung bei Rechtskraft des Urteils in der Hauptverhandlung, Änderung des Beweisantragsrechts, Lockerung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme bei schriftlichen Unterlagen wie Tatortberichten, Unfallskizzen usw.) wurden auch Möglichkeiten der Arbeitserleichterung für Staatsanwälte (bessere Nutzung der Möglichkeiten, Strafbefehle zu beantragen, und stärkere Heranziehung der Möglichkeiten der §§ 153, 153 a, 154 StPO) diskutiert.

Auch die Themen der Fortbildungsveranstaltungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene standen zur Diskussion.

Zum Schluß noch eine kontroverse Frage: Wie Sie wissen, hat der Präsidialrat (nicht das Justizministerium) für sich selbst Grundsätze für eine Beförderung in ein höheres Richteramt aufgestellt, denen allerdings das Justizministerium gefolgt ist. Vorsitzende Richter am LG müssen 39 Jahre, Vorsitzende Richter am OLG 46 Jahre alt sein. Beförderungsstellen werden knapp, wie Ihnen allen bekannt ist. Sollen diese Altersgruppen — und folgerichtig auch der Zeitpunkt der Erprobung — herausgeschoben werden? Wie stehen Sie dazu? Teilen Sie uns Ihre Meinung mit.

### **Anm. der Redaktion:**

Das Landesjustizministerium hat inzwischen einen Beurteilungsspiegel — allerdings nur nach OLG-Bezirken — aufgestellt. Wir versuchen, die Zustimmung des Justizministers zur Veröffentlichung zu erreichen und werden weiter darüber berichten.

## **Gespräch mit Mitgliedern der SPD-Landtagsfraktion**

Zwischen Mitgliedern der SPD-Fraktion und Vertretern des Landesverbandes fand am 11. November 1981 im Hause des Landtags ein Gespräch über die Auswirkungen der vorgesehenen Sparbeschlüsse auf die Situation in der Justiz statt. An diesem Gespräch hatte ursprünglich der Fraktionsvorsitzende Denzer teilnehmen wollen, war aber wegen der gleichzeitig stattfindenden Aktuellen Stunde im Landtag verhindert.

Die Vertreter des Landesverbandes wiesen auf folgendes hin: Angesichts stetig steigender Eingangszahlen muß die geplante Stelleneinsparung um 2 % im nächsten und um weitere Prozentpunkte in den folgenden Jahren dazu führen, daß die anfallende Arbeit nicht mehr ordnungsgemäß erledigt werden kann. Der in den vergangenen Jahren zu verzeichnende Stellenzuwachs ist

längst durch die gestiegenen Eingänge aufgezehrt, wobei man sich klarmachen muß, daß auch die Bestände unerledigter Sachen ständig steigen. In dieser Situation Stellen einzusparen, bringt die Justiz an den Rand des Zusammenbruchs.

Diese Hinweise sollten den verantwortlichen Politikern vor Augen führen, welche Auswirkungen die geplanten Maßnahmen haben werden, damit niemand hinterher sagen kann, das habe keiner vorausgesehen. Die Mitglieder der SPD-Fraktion nahmen dies zur Kenntnis, erklärten aber, auch die Justiz müsse in die vorgesehenen Sparmaßnahmen einbezogen werden, weil in erster Linie dafür gesorgt werden müsse, daß die Lage auf dem Arbeitsmarkt entspannt werde. Ohne Frage ist dies eines der wesentlichsten Probleme der Gegenwart. Aber man bedenke, daß auch eine funktionierende Justiz zur Entspannung insoweit beitragen kann. Die zügige Erledigung von Zivilprozessen verhindert sicher manche Insolvenz.

Ließen die Argumente und Darlegungen der Mitglieder der SPD-Fraktion insoweit ein echtes Bemühen um eine Lösung von Problemen erkennen, mußten die Vertreter des Landesverbandes erfahren, daß auch in den Kreisen der SPD-Fraktion der Phantom-Richter sein Unwesen treibt, der sich im wesentlichen der Pflege seines Gartens widmet. Das führt natürlich zu dem Trugschluß, den Richtern könne man ruhig noch mehr Arbeit aufbürden.

Derartige Ansichten über die Belastung der Richter und ihre Arbeit müssen als zynisch bezeichnet werden, wenn man davon ausgeht, daß auch Parlamentarier sich gelegentlich informieren. Es läßt sich ohne weiteres feststellen, daß die Richter seit Jahren im Vertrauen auf das Versprechen der Verbesserung der Arbeitsbedingungen d. Mangelverteilung getrogen haben, daß die Eingänge stetig steigen, daß die Bestände steigen, daß nur wenige neue Stellen eingerichtet worden sind und daß dennoch die Zahl der Erledigungen deutlich angestiegen ist.

Wer hat denn eigentlich die Arbeit erledigt? Es scheint, daß derjenige, der sich alles aufladen läßt und wegarbeitet, nur Spott zu ernten hat. Die Verantwortung gegenüber den Rechtsuchenden hat die Richter bisher getrieben, immer mehr und immer schneller zu arbeiten. Diese Verantwortung könnte in Zukunft genauso gut aber auch erfordern, daß die Richter sehr viel genauer und zeitaufwendiger glauben arbeiten zu müssen. Wenn das eintritt, wird eine Unzahl derer, die auf die Entscheidung ihres Rechtsstreits warten, die Gärten bevölkern. Irgendwann wird es auch den Richtern zu bunt werden.

# Über 160 Jahre: OLG Hamm\*

Als am 4. Juli 1820 die erste Sitzung des OLG Hamm stattfand, konnte das Gericht bereits auf eine lange Geschichte zurückblicken, die — vereinfacht — ihren Ursprung in der klevischen Hofgerichtsordnung vom 13. Februar 1597 hatte. Mit ihr war das klevische Hofgericht errichtet worden, das nach wechselvoller Geschichte zu Beginn des 19. Jahrhunderts als Oberlandesgericht in Kleve bestand. Das Oberlandesgericht war in Kleve im Zuge der preußischen Neuordnung der Justizorganisation nach der französischen Kapitulation vom März 1814 errichtet worden. Es wurde dann zum 1. Juli 1820 nach Hamm verlegt, obwohl Hamm entgegen der ursprünglichen Planung nicht Sitz einer Regierung eines Regierungsbezirkes geworden war — das war nämlich Arnberg geworden. An sich sollten Sitz der Regierung und Sitz des Oberlandesgerichts in derselben Stadt sein, aber Hamm erhielt gleichwohl ein Oberlandesgericht, wohl weil es bis dahin Sitz einer Regierungsbehörde, der Kriegs- und Domänenkammer gewesen war, in deren Räumlichkeiten am Markt das OLG einzog.

Die Stadt Hamm hatte als ehemalige Hauptstadt der Grafschaft Mark und durch ihre seit 1469 währende Zugehörigkeit zur Hanse auch als Sitz von Gerichtsbarkeiten eine lange Geschichte. Erwähnt werden soll hieraus nur, daß die Stadt im Jahre 1719 die Erfahrung der Auflösung des städtischen Appellationsgerichtes machen mußte. Das Gericht wurde durch Edikt des preußischen Königs Friedrich Wilhelm I. vom 24. Mai 1719 aufgehoben. Dabei ist weniger die Tatsache der Auflösung an sich, als die Begründung hierfür wegen ihres Aktualitätsbezuges bemerkenswert. Sie erfolgte nämlich, weil an dem Gericht über ungewöhnlich viele mutwillige und von vornherein aussichtslose Appellationen verhandelt und dadurch unnütze Arbeit vertan werde und weil die Kosten für derartige Arbeit eingespart werden könnten.

Der erkannte Hang der Westfalen, die Justiz zu beschäftigen, mag mit dazu beigetragen haben, daß der Geschäftsanfall und die personelle Besetzung des OLG in der Folgezeit zunahm. Denn auch zum 50jährigen Bestehen des Gerichts wußte ein Gedicht über die Eigenart der Westfalen zu berichten, dessen erste Zeilen heute noch Aktualität für sich in Anspruch nehmen können:

Ein Volk des Rechts sind die Westfalen;  
Sie haben sonst nicht viel voraus,  
Verstehen sich auch schlecht auf Prahlen:

Allein das Recht ist hier zu Haus',  
So groß als klein, so Herr als Knecht  
verlangt und findet promptes Recht.  
Daher die Lust zu prozessieren:  
Zum Richter ist es nirgends weit,  
Und lieber Haus und Hof verlieren,  
Als weichen im gerechten Streit;  
Und schafft's der erste Richter nicht,  
so geht's zum Oberland'sgericht.

Tatsächlich hat aber der wirtschaftliche Aufschwung des Ruhrgebietes, das zum Zuständigkeitsbereich des OLG gehört, dessen Entwicklung entscheidend beeinflußt. Die industrielle Revolution sorgte dafür, daß sich das Ruhrgebiet zu einem der größten Industriegebiete der Welt entwickelte. Daran nahm mittelbar auch das OLG teil, weil zwischen Recht und Wirtschaft enge und zwangsläufige Verbindungen bestehen.

Die industrielle Revolution brachte aber auch mit sich die radikale Änderung bisheriger gesellschaftlicher Strukturen, die zu den Unruhen führten, zu deren Beschreibung nur das Jahr 1848 genannt werden soll, das schließlich zur Verfassung vom 5. Dezember 1848 führte. Auf diese folgte sehr bald die Reform von Januar 1849, die dem Oberlandesgericht den Namen Appellationsgericht bescherte, den es bis zu den Reichsjustizgesetzen von 1877 trug. Die Reform brachte wesentliche Neuerungen, in dem sie den Begriff „Rechtsanwalt“ sowie die Verfahrensgrundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit einführte.

In die Zeit der ersten 50 Jahre des OLG fällt der Ausbau Hamms zum bedeutendsten Eisenbahnknotenpunkt Westfalens. Dies führte zu weiterem wirtschaftlichen Aufschwung und gleichzeitig auch mit zum Verbleib des OLG in Hamm. Die verkehrstechnisch günstige Lage und der durch die Entwicklung des Ruhrgebietes bedingte Aufstieg zum größten Appellationsgericht Westfalens waren nämlich ausschlaggebend, daß nach der Neuordnung des Gerichtswesens durch die Reichsjustizgesetze von 1877 das Reichsgesetz vom 4. März 1878 bestimmte, daß ein (jetzt wieder so genanntes) Oberlandesgericht in Hamm zu errichten sei. Dies bedeutete jedoch nicht, daß der bis dahin geführte Streit um den Sitz des Appellations- bzw. Oberlandesgerichts, den Hamm mit Münster auszufechten hatte, begraben war. Waren zunächst Münster und Hamm jeweils Sitz eines Appellationsgerichtes gewesen, mußten beide Städte um ihr Gericht bangen und kämpfen, als die Zahl der Appellationsgerichte für jede Provinz auf eines beschränkt werden sollte. Münster unterlag, gab

aber nicht auf. Es wurde wieder vorstellig, als im Jahre 1889 die räumlichen Verhältnisse wegen der Expansion des OLG in dem ursprünglichen Gebäude am Markt so beengt geworden waren, daß an einen Neubau gedacht werden mußte. Münster bot Räumlichkeiten und regte an, das OLG nach dort zu verlegen, wiederum ohne Erfolg. So wurde in Hamm am jetzigen Theodor-Heuss-Platz ein neues Gebäude errichtet, in das das OLG im Jahre 1894 mit einem großen Triumphzug übersiedelte.

Die anhaltende stürmische Entwicklung der Region bescherte dem OLG stetigen Zuwachs und zwar auch noch dann, als der industriereiche Landgerichtsbezirk Duisburg im Jahre 1905 abgetrennt und dem 1906 neuerrichteten OLG Düsseldorf zugeschlagen wurde. War das OLG im Jahre 1820 mit 12 Richterkräften in Hamm angefangen, so waren jetzt schon 48 Richterkräfte dort tätig. Eine Entwicklung, die weiter anhalten sollte. Die Zeit der Weimarer Republik zeigte nämlich, daß nicht nur Phasen wirtschaftlichen Aufschwungs, sondern auch wirtschaftlicher Not und politischer Wirren für die Justiz mit zunehmendem Geschäftsanfall verbunden sind. Der Umfang der Geschäfte und die Zahl der Bediensteten nahm derart zu, daß, als in den Jahren 1927 bis 1929 das neue Amtsgerichtsgebäude errichtet worden war, die Strafsenate und fünf Zivilsenate des OLG mit ihren Geschäftsstellen in dieses Gebäude einziehen mußten, weil im OLG-Gebäude kein ausreichender Platz mehr vorhanden war.

Die nun folgende Zeit des Nationalsozialismus ist wohl das schwärzeste Kapitel deutscher Geschichte und wohl auch der Justiz. Die nationalsozialistische Auffassung von der Aufgabe der Justiz in der vorgestellten Gesellschaft durchdrang die Gerichte unausweichlich und im Ergebnis unaufgehalten und fand ihre äußere Manifestation im Institut des „Obersten Gerichtsherrn“. Wenn auch das Hauptgewicht nationalsozialistischer Einflußnahme auf dem Gebiet des Strafrechts lag, so blieben doch das Zivilrecht und die Organisation der Justizverwaltung, die tiefgreifend reformiert wurde, nicht verschont.

Nach dem Zusammenbruch wurde das OLG am 1. Dezember 1945 wieder eröffnet. Damals war der OLG-Bezirk die räumlich größte Organisationsform hoheitlicher Tätigkeit und die Militärregierung hatte den OLG-Präsidenten für ihren Bezirk Gesetzgebungsgewalt erteilt, die später durch einen Zentralausschuß, den die Präsidenten der OLGe der britischen Zone eingerichtet hatten, ausgeübt wurde. Mit der Schaffung des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 1946 erhielten die drei Oberlandesge-

richte Köln, Düsseldorf und Hamm eine einheitliche Leitung durch einen kommissarischen Justizminister, später dann nach der Wahl vom 20. April 1947 durch den Justizminister der ersten Landesregierung.

Nach der Währungsreform vom 20. Juni 1948 bestimmte wiederum die stürmische wirtschaftliche Entwicklung des Ruhrgebietes den Aufschwung des OLG, das zunächst in dem alten Gebäude, 1950 wiederhergestellt, untergebracht wurde. Nachdem es nach dem Zusammenbruch mit fünf Zivilsenaten und einem Strafsenat begonnen hatte, waren im Jahre 1953 bereits 18 Zivil- und 3 Strafsenate tätig. Die weitere Steigerung der Arbeitsbelastung und die daraus resultierende personelle Verstärkung des OLG führten dann zu einer derartigen räumlichen Enge im alten Gebäude, daß ein Neu- oder Ausbau unabweisbar wurde. Ende des Jahres 1958 war es dann soweit. Das OLG zog in ein neues Gebäude an der Heßlerstraße, in dem es sich auch jetzt noch befindet.

Auch dort wuchs es weiter. Im Jahre seines 150jährigen Bestehens waren 22 Zivil- und 5 Strafsenate tätig. Heute sind es 28 Zivil-, 9 Familien- und 7 Strafsenate. Und wieder ist die Erweiterung des Gebäudes ins Auge gefaßt. Auch wenn durch die geplanten Erweiterungen hohe Kosten verursacht werden, dürfte der Stadt Hamm mit dem OLG das Schicksal von 1719 erspart bleiben, selbst wenn das OLG über zu viele mutwillige und aussichtslose Rechtsmittel zu verhandeln hätte. Denn zu groß und überragend ist die Bedeutung des OLG für die Rechtsprechung inzwischen geworden (von verfassungsrechtlichen Hindernissen einer Auflösung einmal abgesehen).

Es darf aber nicht übersehen werden, daß zum einen wegen der Begrenztheit der Mittel das OLG nicht unendlich weiter wachsen kann und darf. Insoweit liegt der Ansatz der Entscheidung von 1719, die Beschränkung des Rechtsschutzes, durchaus auf der richtigen Linie und verblüfft nur durch seine konsequente und radikale Durchführung. Zum anderen liegen die Grenzen des Wachstums beim OLG dort, wo wegen der Vielzahl der Spruchkörper die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht mehr gewahrt werden kann, was dem erworbenen hohen Ruf schaden und außerdem zu einer Teilung führen könnte. Hat der alte Rivale Münster wirklich aufgegeben?

\* Quelle: Rechtspflege zwischen Rhein und Weser; Festschrift zum 150jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Hamm, Hamm 1970

# Interview mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts

Mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, Otto Tiebing, sprachen unser Redaktionsmitglied Helena Pfeil und der Bezirksgruppenvorsitzende des DRB Paul Jendrek.

**RiStA:**

Herr Präsident, Hamm ist das größte Oberlandesgericht Deutschlands und hat zudem eine besondere Struktur: Ruhrgebiet, Münsterland, Siegerland, Sauerland und Ostwestfalen. Gibt es da Probleme, z. B. bei der Besetzung von Stellen?

**Tiebing:**

Dieses Problem stellt sich, und das ist vielleicht überraschend, in erster Linie bei der Besetzung des Oberlandesgerichts. Wir haben seit Jahren erhebliche Schwierigkeiten, die Stellen für Richter am Oberlandesgericht zu besetzen. Wir haben seit Jahren nicht einmal ausreichende Bewerbungen, um die Zahl der ausgeschriebenen und vorhandenen Stellen für Richter am Oberlandesgericht zu besetzen.

**RiStA:**

Woran liegt das?

**Tiebing:**

Eine schwierige Frage. Ich möchte eines vorwegschicken. Ich bin überzeugt davon, daß es nicht am Betriebsklima und — trotz der erheblichen Belastung — auch nicht an der Arbeitsbelastung des Gerichts liegt, sondern wohl an der Tatsache, daß von verschiedenen Landgerichten die Anreise sehr weit ist und zum Teil im persönlichen Bereich der Kollegen. Stichwort: Die Familie ist nicht bereit umzuziehen. Das hat wiederum verschiedene Gründe: Berufstätigkeit der Ehefrau, der wenig attraktive Wohnwert der Stadt Hamm und so könnte man sicherlich noch verschiedene Gründe nennen.

**RiStA:**

Wie sieht es mit den ländlichen Gerichten aus? Bekommen Sie da genügend Bewerber?

**Tiebing:**

Die ländlichen Gerichte sind mit Planrichtern besetzt und, von wenigen Ausnahmen abgesehen, immer besetzt gewesen. Da ist kein Problem.

**RiStA:**

Und im Ruhrgebiet?

**Tiebing:**

Das Ruhrgebiet ist, örtlich unterschiedlich, immer sehr schwierig gewesen. Wir haben jetzt noch einige Amts-

gerichte, bei denen das Verhältnis zwischen Planrichtern und Assessoren nicht ausgewogen ist.

**RiStA:**

Gibt es bei den Amtsgerichten Besonderheiten?

**Tiebing:**

Die ergeben sich aus der Größe unseres Bezirkes. Wir haben im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm zur Zeit 79 Amtsgerichte, einschließlich der beiden Präsidentengerichte. Hiervon sind immerhin noch 17 Amtsgerichte mit vier oder weniger Richtern besetzt. Ich möchte ganz klar sagen, daß ich mich während der ganzen Zeit sehr um den Kontakt zu den Amtsgerichten bemüht habe und der Meinung bin, daß diese kleinen Amtsgerichte unbedingt erhalten bleiben müssen und daß sie gute Arbeiten leisten. Sie werfen natürlich bei Personalausfall Probleme auf, und es gibt auch Schwierigkeiten für die Besetzung im Rahmen unseres Mangelschlüssels. Bei einem kleinen Amtsgericht können die Stellen hinter dem Komma nicht nach unten, sondern sie müssen nach oben abgerundet werden, was wiederum Auswirkungen bei anderen Gerichten hat.

**RiStA:**

Wird sich da nicht besonders die Streitwertverschiebung auswirken?

**Tiebing:**

Das ist ein ganz schwieriges Problem. Sicherlich wird sich eine Streitwerterhöhung auswirken. Ich bin da aber doch optimistisch, wobei ich das Problem des Pensenschlüssels für diese Sachen einmal völlig ausklammern möchte. Ich persönlich bin der Meinung, daß wir eine Streitwertverschiebung bei den Amtsgerichten mit entsprechenden Personalverschiebungen auffangen können und daß die Amtsgerichte in der Lage und bereit sind, diese Dinge zu übernehmen. Man muß da die Gesamtentwicklung sehen. Es sind zu einem nicht unerheblichen Teil Sachen, die früher bei den Amtsgerichten gewesen, die einfach durch die Preissteigerungen im Streitwert in den Bereich der Landgerichte aufgestiegen sind. Ein Problem ist auch die zweite Instanz. Eine weitere Vermehrung von Berufungsverfahren

beim Oberlandesgericht halte ich schlechthin für nicht mehr auffangbar.

**RiStA:**

Bei den kleinen Amtsgerichten kann aber nicht mit Stellenvermehrung gearbeitet werden, weil das nur Stellen hinter dem Komma sind.

**Tiebing:**

Sie haben Recht, nur macht man sich davon ein falsches Bild. Die Auswirkungen bei den kleinen Gerichten sind so, daß es sich in der Tat um Stellen hinter dem Komma handelt. Um ein Beispiel zu nennen: Auf ein Amtsgericht im Sauerland, das mit 1 ½ Richterkraften besetzt ist, werden insgesamt etwa zwischen 30 und 40 zusätzliche Verfahren aus dem Streitwertbereich 3 000 bis 6 000 DM entfallen.

**RiStA:**

Das ist aber doch nicht unerheblich bei einem so kleinen Gericht.

**Tiebing:**

Das ist richtig. Wir haben bei den kleinen Gerichten aber bisher schon nach oben aufgerundet und sind also der Meinung, daß dies aufgefangen werden kann. Da unsere Landgerichte zum Teil bis zu 15 Amtsgerichte haben, würden sich die Prozesse auf die verschiedenen Gerichte sehr weit streuen, und von daher besteht die Möglichkeit, die Belastung aufzufangen.

**RiStA:**

Wie wird es mit der Zuweisung weiterer Kräfte an die Amtsgerichte sein? Inzwischen sind sehr viele Planstellen besetzt, so daß keine Proberichter mehr vorhanden sind, die an die Amtsgerichte gehen können.

**Tiebing:**

Wir stehen überhaupt vor einem Problem, daß wir, wenn nicht neue Planstellen hinzukommen, die Assessoren nicht mehr nach drei Jahren zu Planrichtern ernennen können. Wir haben bisher keine Schwierigkeiten gehabt, weitere Planstellen gegen Wegfall von Hilfsstellen zu erhalten. Ich hoffe, daß das auch in Zukunft so bleiben wird, da eine Planstelle keinen größeren Besoldungsaufwand erfordert als die Hilfsstelle. Die Amtsgerichte sind durchweg gut mit Planstellen ausgestattet, was zum Teil auch Auswirkungen im Bereich der Beförderungsstellen hatte. Ich glaube, daß diese Tendenz fortgesetzt werden sollte. Man könnte, da ja noch offen ist, ob eine Streitwertänderung kommt und in welchem Umfang sie kommt, auch daran denken, wieder zu dem Mittel zurückzukehren, Stellen für Amts- und Landrichter auszubringen, die dann je nach Entwicklung des Geschäftsanfalls entweder endgültig beim

Amtsgericht verbleiben oder beim Landgericht.

**RiStA:**

Herr Präsident, wie ist der Geschäftsanfall 1981 in Ihrem Bezirk gestiegen?

## Oberlandesgerichts- präsident Otto Tiebing



geboren am 12. Dezember 1923  
in Düsseldorf

1945 bis 1948 Studium in Köln

1951 Assessorexamen

1952 bis 1953 Gerichtsassessor

1953 Landgerichtsrat in Mönchengladbach

1960 Oberlandesgerichtsrat am OLG  
Düsseldorf

1967 Landgerichtspräsident am LG  
Kleve

1975 Präsident des Oberlandesge-  
richts Hamm

**Tiebing:**

Die genauen Zahlen liegen natürlich noch nicht vor. Bei den Amtsgerichten werden wir im Zivilbereich eine leichte Steigerung haben, aber keineswegs erschreckend. Diese Steigerung im Zivilbereich wird wohl, örtlich etwas unterschiedlich, insgesamt aber durch einen erfreulichen Rückgang in den OWi-Sachen und auch durch einen gewissen Rückgang in Einzelrichterstrafsachen ausgeglichen werden. Bei den Landge-

richten haben wir weiterhin eine erschreckende Zunahme in erstinstanzlichen Zivilsachen, die örtlich zwischen 15 und 20 Prozent schwankt; in Strafsachen wohl keinen Anstieg. Dazu kommen, örtlich sehr unterschiedlich, die Umfangsverfahren, die natürlich für die Landgerichte eine ganz besondere Belastung darstellen. Beim Oberlandesgericht werden wir wieder auf eine Zunahme zwischen 15 und 20 Prozent kommen. Wir haben in den normalen Berufungen, also nicht in Familiensachen, eine absolute Zunahme von 618 Berufungen im abgelaufenen Jahr gehabt. Wenn Sie das mit dem Personalbedarfsschlüssel umrechnen, wissen Sie, wie viele zusätzliche Senate erforderlich wären.

**RiStA:**

Von welchem Schlüssel gehen Sie dabei aus?

**Tiebing:**

Ob Sie den geltenden oder den in der Erprobung nehmen, ist bei den derzeitigen Unterbesetzungen und bei der derzeitigen Steigerung des Geschäftsanfalls im Endergebnis gleich. Wir erreichen weder die Zahlen des einen noch die Zahlen des anderen Schlüssels auch nur annähernd. Wir müssen seit Jahren hier im Oberlandesgerichtsbezirk mit dem berühmten-berüchtigten „Mangelschlüssel“ leben.

**RiStA:**

Hinzu kommt jetzt noch die Stellen einsparung von 2 Prozent 1982, weiteren 1 Prozent 1983 und möglicherweise 1984 und 1985 auch noch je ein Prozent.

**Tiebing:**

Ich darf vielleicht noch ein Wort zu dem Mangelschlüssel sagen, der in dieser Form mehr oder weniger nur eine Hammer Einrichtung ist. Wir haben seit Jahren, um eine gleichmäßige Besetzung der Gerichte und eine möglichst gleichmäßige Belastung aller Kollegen zu erreichen, hier folgendes Verfahren entwickelt: Wenn die Geschäftszahlen vorliegen, dann wird rein mathematisch errechnet, aus der Division der Geschäftszahlen und der für den Einsatz zur Verfügung stehenden Kräfte, wieviel Pensen auf eine Richterkraft entfallen. Das waren im letzten Jahr (1) 1,3658 Pensen pro eingesetzte Richterkraft. Nach diesem Schlüssel werden dann die Amts-, Land- und Oberlandesgerichte mit Kräften ausgestattet. Ich muß dazu gewisse Einschränkungen machen. Sie müssen natürlich bei einzelnen Gerichten auf die örtlichen Besonderheiten Rücksicht nehmen. Wenn Sie nach diesem Schlüssel bei einem kleinen Amtsgericht z. B. auf ein Pen-

(1) Anm. der Red.: 1980

sum von 2,7 kommen, müssen Sie das nach oben aufrunden. Wenn bei einem Gericht mehrere Kollegen — gleich aus welchen Gründen — nicht mehr voll leistungsfähig sind, dann müssen Zuschläge kommen, um einen Ausgleich herbeizuführen. Dasselbe auch für die Altersstruktur eines Gerichtes. Die Sache hat nur einen Nachteil. Wenn Sie mit einem solchen Mangelschlüssel arbeiten und Sie müssen bei einzelnen Gerichten zu positiven Zuschlägen kommen, dann müssen diese anderweitig wieder eingespart werden, mit der Konsequenz, daß insbesondere bei den großen Gerichten und bei den Landgerichten die tatsächliche Belastung der Kollegen über diese 1,3658 noch hinausgeht.

#### **RiStA:**

Wie ist es mit dem Büro- und Kanzleidienst? Sind da genügend Kräfte vorhanden? Denn das erleichtert ja auch die Arbeit des Richters, wenn er ohnehin schon ein größeres Pensum bewältigen muß.

#### **Tiebing:**

Nein, die sind nicht vorhanden. Im Büro- und Kanzleidienst fehlen uns nach dem jetzigen Stand im Oberlandesgerichtsbezirk rund 700 Kräfte. Das bedeutet, wenn Sie die Gerichte im richterlichen Dienst und im Büro- und Kanzleidienst in etwa nach den geltenden Pensenschlüssel ausstatten wollen, daß wir einen zusätzlichen Personalbedarf haben, der sich für 1982 auf rund 1 100 weitere Kräfte beläuft. Ich glaube, dazu erübrigt sich jeder Kommentar.

#### **RiStA:**

Sind keine Stellen im Haushalt vorhanden, oder woran liegt das?

#### **Tiebing:**

Nein, es sind keine Stellen vorhanden. Sie wissen ja, wir werden sogar in das nächste Jahr noch mit weiterem Stellenabbau gehen, und zwar sowohl im richterlichen Bereich als auch im Büro- und Kanzleidienst. Der Bürodienst ist insofern bei uns natürlich besonders schwierig, weil bei der Fülle der kleinen Gerichte insbesondere die Ausstattung mit Beamten des mittleren Dienstes Schwierigkeiten bereitet.

#### **RiStA:**

Im gehobenen Dienst werden aber zu viele Rechtspfleger vorhanden sein?

#### **Tiebing:**

Der gehobene Dienst ist sicherlich die Laufbahn, die mit Abstand am besten ausgestattet ist. Der Mangelschlüssel, wenn man davon sprechen kann, bewegt sich im gehobenen Dienst bei 1,0 bis soundsoviel. Da kann man eigentlich nicht von einem Mangelschlüssel sprechen. Und auch in den kommen-

den Jahren wird im gehobenen Dienst die Personalsituation im Vergleich zu allen anderen Bereichen einschließlich des Wachtmeisterdienstes und des Reinigungsdienstes mit Abstand die beste sein.

#### **RiStA:**

Wie sieht es mit Sachmitteln aus?

#### **Tiebing:**

Die Sachmittelausstattung wird sicherlich sehr knapp werden. Wir haben uns im abgelaufenen Haushaltsjahr in vielen Dingen eben über die Runden gerettet. Manche Wünsche, auch aus dem richterlichen Bereich (Bücherei, Ausstattung mit weiteren Geräten, Rechenmaschinen, die neueren Diktiergeräte usw.) konnten nicht erfüllt werden. Ich meine aber insgesamt sagen zu dürfen, daß wir im Bereich der sächlichen Ausstattung bisher noch zufrieden sein können.

#### **RiStA:**

Nun dürfen aber bis zum 30. September 1982 nur 55 Prozent der in Ansatz gebrachten Mittel ausgegeben werden. Geht das überhaupt?

#### **Tiebing:**

Ob dieses von ihnen genannte Datum bestehen bleibt, weiß ich nicht. Wir sind zur Zeit noch in der Beratung des Haushalts. Im Augenblick dürfen wir nach den vorläufigen Haushaltsrichtlinien überhaupt nur 6 Prozent der Ansätze ausgeben. Das geht überhaupt nicht und ist, nachdem es im vergangenen Jahr zu Schwierigkeiten geführt hat, inzwischen insoweit klargestellt, als Ausgaben, zu denen wir rechtlich verpflichtet sind (Mieten, Strom, Gas usw.) in der anfallenden Höhe geleistet werden dürfen. Auch Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich sind, wie aus dem Bereich der Rechtsprechung Zeugen-, Sachverständigengebühren, Reisekosten usw., dürfen in der tatsächlichen Höhe geleistet werden.

#### **RiStA:**

Wie sieht es mit den räumlichen Problemen aus.

Das Amtsgericht Dortmund ist z. B. in fünf verschiedenen Gebäuden untergebracht. Eine Situation, die auch für den Rechtsuchenden nicht erfreulich ist.

#### **Tiebing:**

Die räumliche Situation ist sicherlich ein schwieriges Problem. In Dortmund haben wir gerade eine nicht unerhebliche Verbesserung erreichen können, weil wir genau dem Amtsgerichtsgebäude gegenüber eine neue Anmietung haben, in die jetzt das Familiengericht einzieht. Die Vorbesprechungen für den Bau des neuen Amtsgerichts sind abge-

schlossen, und ich möchte davon ausgehen, daß der Neubau in Dortmund dann zügig abgewickelt werden kann, zumal sich das Land im Kaufvertrag der Stadt Dortmund gegenüber verpflichtet hat, bis zu einem gewissen Stichtag mit den Bauarbeiten zu beginnen.

#### **RiStA:**

Allerdings sollen nach dem Haushaltsentwurf 1983, der bereits in großen Zügen vorliegt, auch 1983 keine Neubauten begonnen werden.

#### **Tiebing:**

Das ist richtig: Der Obersatz lautet: Es werden nur die Gebäude fortgeführt, die bereits begonnen sind. Darunter fällt Dortmund nicht. Das ist aber im Dortmunder Bereich nicht wichtig, denn dort laufen noch die Planungsarbeiten und ein Objekt dieser Größenordnung bedarf einfach im Bereich der architektonischen Bearbeitung eines gewissen Zeitraums. Für Dortmund stellt sich diese Frage erst im Haushalt 1984. Wir haben aber andere Gebäude, und ich darf das Oberlandesgericht nennen, wo wir von dieser Bausperre unmittelbar betroffen sind. Wir haben einige weitere Objekte, die aus unserer Sicht baureif werden, die unter diese Neuregelung fallen.

## **Deutscher Richtertag 1983 in München**

Der DRB setzt die Richtertags-Veranstaltungsreihe nach Essen 1979 im Jahre 1983 in München fort.

Im Sheraton Hotel München wird der Deutsche Richtertag in der Zeit vom 25. bis 27. April 1983 mit dem Thema „Grenzen der Rechtsgewährung“ tagen. Den Festvortrag zu diesem Thema hält der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Wolfgang Zeidler. Interessenten für die Teilnahme werden gebeten, den Termin schon jetzt vorzumerken. Die Tagesordnung wird voraussichtlich in RiStA 3/1982 veröffentlicht. Der Landesverband NW des DRB stellt Überlegungen an, eine gemeinsame Bus-Fahrt zu organisieren.

Dazu müßte eine größere Zahl von Teilnehmern gefunden werden, die sich schon jetzt in der Landesgeschäftsstelle Martin-Luther-Straße 11 in 4700 Hamm 1, melden sollten.

## Landtagsanfrage zur Prozeßkostenhilfe

Der Abgeordnete Paus (CDU) hatte im November 1981 die Landesregierung nach der Mehrbelastung der Gerichte und den Mehrkosten für die Staatskasse wegen der Ersetzung des Armenrechts durch die Prozeßkostenhilfe und durch die Einführung der Beratungshilfe gefragt.

Justizminister Inge Donnepp erklärte dazu, daß statistische Zahlen erst zum 1. März 1982 von den Zivil- und Fachgerichtsbarkeiten und den Kassen vorzulegen seien. Ein außerordentlicher Verfahrensanstieg sei aber schon jetzt nicht zu verzeichnen.

**RiStA:**

Wird Münster weitergeführt?

**Tiebing:**

Ja, Münster wird weitergeführt. Münster gilt im Sinne des Erlasses als begonnen. Dort ist die frühere Haftanstalt abgerissen und die Baugrube ausgehoben. In der nächsten Woche stehen die abschließenden Besprechungen über den Innenausbau und die Gestaltung z. B. der Sitzungssäle an. Ich gehe davon aus, daß in Münster im Laufe dieses Jahres mit den Rohbauarbeiten begonnen werden kann.

**RiStA:**

Stehen noch genügend Büchereimittel zur Verfügung, um den Kollegen noch die neuesten Handkommentare zur Verfügung stellen zu können?

**Tiebing:**

Da schneiden Sie ein ganz schwieriges Problem an. Die Büchereimittel sind ganz erheblich gekürzt worden und werden sicherlich in Zukunft auch noch weiter gekürzt werden. Wir haben zunächst einmal für unsere Bücherei, die, wie ich glaube, einen sehr guten Stand aufweist, Einsparungsmaßnahmen getroffen, die noch nicht an den Kernbereich herangehen. Wir haben z. B. durchgeforstet, ob wir wirklich in dem Umfang Bundesgesetzblätter brauchen und sonstige Dinge, wie sie bisher bezogen wurden. Wir haben weitere Einsparungen getroffen, z. B. beim Einbinden. Da kann man einiges tun. Die Ausstattung der Dienstzimmer mit Kommentaren der neuesten Auflage ist für mich nicht nur ein Mittelproblem. Die gebräuchlicheren Handkommentare erscheinen praktisch jedes Jahr neu, und wenn man sie mal durchsieht, dann ist doch ganz wenig zusätzlich hineingekommen. Wir haben dieses Problem hier mit dem Richterrat erörtert und sind zu einem neuen Schlüssel gekom-

men. Natürlich muß jeder Senat ein Exemplar der neuesten Auflage haben, vielleicht auch zwei. Aber auf den Zimmern, in denen zwei Kollegen sitzen, und das ist bei uns noch im großen Umfang der Fall, wird nur ein Exemplar der neuesten Auflage aufgestellt. Abschließend ist noch nicht ganz klar, wie wir uns weiter verhalten sollen.

**RiStA:**

Dann wäre es vielleicht Sache der Justizverwaltungen, keine Auflage mehr abzunehmen. Dann würden wahrscheinlich nur noch alle zwei Jahre neue Auflagen gedruckt werden.

**Tiebing:**

Damit schneiden Sie eine kartellrechtliche Frage an. Die Justizministerkonferenz oder der Bundesjustizminister müßte vielleicht mit dem einen oder anderen Verlag dieses Problem erörtern.

**RiStA:**

Herr Präsident, das Oberlandesgericht Hamm ist das am meisten spezialisierte. Köln kennt keine Spezialsenate oder nur ganz wenige. Düsseldorf ist auch nicht so weitgehend spezialisiert. Wie ist es bei den Landgerichten?

**Tiebing:**

Ich darf vielleicht ein Wort zum Oberlandesgericht sagen. Die Arbeitsbelastung, die auf uns in den letzten Jahren zugekommen ist, ist überhaupt

nur zu bewältigen gewesen durch die Spezialisierung. Wenn wir das nicht hätten, glaube ich, wären die Belastungen noch weit stärker gewesen, als das jetzt der Fall ist. Bei den Landgerichten ist es leider so, daß bei weitem noch nicht so spezialisiert worden ist, wie wir das hier haben. Das hat verschiedene Gründe, in der Vergangenheit vor allem in der starken Fluktuation.

Die Landgerichte waren zum Teil nicht hinreichend mit Planstellen ausgestattet, starke Zugänge an Assessoren, mit dem damit verbundenen Wechsel. Zum Teil lag es aber auch daran, daß besonderen Materien, wie z. B. die Bau-sachen, bei den richterlichen Kollegen ganz allgemein als besonders schwierig und arbeitsintensiv angesehen werden. Sie werden aber nach dem Pensenschlüssel nur berechnet wie jede andere Zivilsache und dann ist eben die Arbeitsbelastung zu hoch. Einzelne Gerichte haben Spezialisierungen eingeführt. Leider zeigt sich jetzt angesichts des Geschäftsanfalls wohl eine Tendenz, davon wieder abzugehen. Wie mir bekannt ist, hat gerade das Landgericht Dortmund für das Geschäftsjahr 1982 die Baukammern aufgelöst und die Sachen wieder auf alle Zivilkammern verteilt.

**RiStA:**

Herr Präsident, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

## Kredit-Information zu Sonderkonditionen für alle Beamte und Angestellte d. ö. D.

Wir vermitteln Darlehen mit Laufzeiten bis zu 20 Jahre.

- Lange Laufzeiten – geringe monatliche Belastung
- Zinssatz (fest) effektiv ab 9%
- Angestellendarlehen – Laufzeit bis 15 Jahre
- Günstige Hypothekenvermittlung

Kreditbeispiel (für einen 30jährigen Beamten)

- 40 000,- DM/Laufzeit 20 Jahre, mon. 455,20 DM
- 60 000,- DM/Laufzeit 20 Jahre, mon. 684,60 DM

Diese günstige monatliche Gesamtbelastung schließt eine Kapitalversicherung in gleicher Höhe ein. Nach Tilgung erfolgt hohe Gewinnausschüttung. Fordern Sie sofort unser verbindliches Angebot an.

Effektiver  
Jahreszins  
9,19 %

**M. u. K. Körner Kapitalvermittlungsges. mbH**

Repräsentanz der Deutschen Spar- und Kreditbank (BLZ 300 100 00)

Am Bild 15, 6972 Tauberbischofsheim, Telefon (0 93 41) 40 44

## Informations-Coupon

Name ..... Vorname .....  
Beruf ..... Geb.-Datum .....  
Wohnort ..... Straße .....  
Vorname Ehefrau ..... Geb.-Datum .....  
Kinder u. 18 J. .... Telefon .....

Kreditwunsch .....

- Beratungsbesuch erwünscht am .....

Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Mit der Auskunftseinholung über Schufa bin ich einverstanden. Bitte legen Sie Verdienstbescheinigung, Beamtenurkunde und Unterlagen über laufende Kredite bei.

# Landtagspläne zur Gehaltskürzung

## DRB gegen Kürzung von Weihnachts- und Urlaubsgeld

Der Finanzminister des Landes NW hat im Einvernehmen mit dem Innenminister dem Landesverband des DRB einen Gesetzesentwurf zugeleitet, der von der Landesregierung im Bundesrat eingebracht werden soll. Dieser Entwurf sieht vor, daß die jährliche Sonderzuwendung, das sogen. Weihnachtsgeld, nicht mehr gleichmäßig für alle Besoldungsgruppen in Höhe der monatlichen Bezüge gewährt werden soll. Ebenso soll das Urlaubsgeld gestrichen bzw. gekürzt werden. Im einzelnen sieht der Entwurf folgende — als sozial bezeichnete — Abstufungen vor:

Das Weihnachtsgeld beträgt danach für die Besoldungsgruppe (Bes.G.) A 12 bis A 16, B 1 bis B 11, R 1 bis R 10, C 1 bis C 4 und vergleichbare Stufen: 66% Prozent, für Bes.G. A 11: 75 Prozent, Bes.G. A 10 und A 9 mit Zulage: 80 Prozent, Bes.G. A 9 ohne Zulage: 90 Prozent und in den übrigen Bes.G.: 100 Prozent der monatlichen Bezüge. Diese Regelung gilt auch für Versorgungsbezüge.

Urlaubsgeld wird nur noch den Bediensteten der Bes.G. A 1 bis A 11 gewährt. Es beträgt für Bes.G. A 1 bis A 8: 300,— DM, für Bes.G. A 9 bis A 11: 150,— DM. Für Beamte im Vorbereitungsdienst für Bes.G. A 1 bis A 8: 200,— DM und für Bes.G. A 9 bis A 11: 100,— DM.

Der Gesamtvorstand des Landesverbandes hat zu diesem Entwurf auf seiner Sitzung am 22. Januar 1982 in Dortmund folgende EntschlieÙung gefaßt:

„Der Landesverband Nordrhein-Westfalen wendet sich mit Entschiedenheit gegen die Pläne der Landesregierung, das 13. Monatsgehalt (Weihnachtsgeld) zu kürzen und das Urlaubsgeld zu streichen.

Bei allem Verständnis für notwendige Sparmaßnahmen kann nicht hingenommen werden, daß das Entgelt für geleistete Arbeit weiter gekürzt wird.

Die besonders starken Kürzungen bei den Richtern und Staatsanwälten, die den Charakter Brüningscher Notverordnungen tragen, haben mit den von der Landesregierung behaupteten sozialen Erwägungen nichts zu tun. Sie sind um so unverständlicher, als Richter und Staatsanwälte seit Jahren ein Übermaß an Belastung und Mehrarbeit hinnehmen müssen.

Wenn Leistung sich weiter lohnen soll, muß sie angemessen bezahlt werden. Durch Maßnahmen wie die geplanten weiteren Gehaltskürzungen wird die Leistungsbereitschaft sicher nicht gefördert.“

## Keine Übernahme des neuen Pensenschlüssels in NW

RiStA 6/81 berichtete über die Neufestsetzung der Pensenzahlen durch die Arbeitsgruppe Pensenschlüssel der Justizministerkonferenz.

Die Justizministerin unseres Landes, Inge Donnepp, hat dem Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf der Gemeinsamen Sitzung am 2. Dezember 1981 in Düsseldorf ausdrücklich erklärt, daß Nordrhein-Westfalen diesen Beschluß nicht mittragen und daß diese Zahlen in unserem Lande der Personalbedarfsberechnung nicht zugrunde gelegt werden.

Zu Ihrer Information sind im folgenden die wichtigsten gültigen Pensenzahlen aufgeführt (mit einem \* versehen sind die Zahlen des sog. „Erprobungspensenschlüssels“):

### OLG

#### A. Zivilsachen

|                                                                                     |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Gewöhnliche Berufungen                                                              | 54/56* |
| Beschwerden in Landwirtschaftssachen, in FGG-Sachen einschließlich der Kostensachen | 85     |
| sonstige Beschwerden                                                                | 180    |

#### B. Strafsachen

|                                                                       |     |
|-----------------------------------------------------------------------|-----|
| Revisionen, Rechtsbeschwerden und Antr. auf Zul. v. Rechtsbeschwerden | 120 |
| Allg. Beschwerden                                                     | 280 |
| Haftprüfungsverfahren                                                 | 210 |
| Auslieferungsverfahren                                                | 100 |
| Anträge nach § 99 BRAGO                                               | 300 |
| Klageerzwingungsverfahren                                             | 200 |

### LG

#### A. Zivilsachen

|                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| Gewöhnliche Zivilsachen              | 125/130* |
| Verfahren erster Instanz vor der KfH | 185      |
| Gewöhnliche Berufungen               | 125/130* |
| Berufungen vor der KfH               | 185      |
| Beschwerden                          | 200/220* |

#### B. Strafsachen

|                                                                                                                     |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Strafsachen erster Instanz                                                                                          | 23  |
| Wirtschaftsstrafsachen nach § 74c GVG und Verfahren erster Instanz mit mehr als 10 Hauptverhandlungen tats. Einsatz |     |
| Berufungen vor der GroÙen Strafkammer und der Jugendkammer                                                          | 65  |
| Berufungen vor der Kleinen Strafkammer                                                                              | 195 |
| Beschwerden einschl. Kostenbeschw.                                                                                  | 400 |
| Verfahren vor der GroÙen Strafvollstreckungskammer                                                                  | 30  |
| Verfahren vor der Kleinen Strafvollstreckungskammer                                                                 | 600 |

#### Amtsgerichte

##### A. Zivilsachen

|                                                            |          |
|------------------------------------------------------------|----------|
| Zivilprozeßsachen                                          | 660/640* |
| Rechtshilfeersuchen                                        | 1 800    |
| Binnenschiffahrtssachen                                    | 160      |
| Anträge auf Eröffn. des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens | 660      |
| Haftanordnungen in Verf. z. Abn. der eidesst. Vers.        | 11 000   |

##### B. FGG

|                                                                                                 |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Anhängige Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften ohne Verf. nach § 1800 Abs. 2 BGB | 10 000 |
| Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten                                               | 4 000  |
| Erziehungsbeistandschaften und Fürsorgeerziehungssachen                                         | 500    |
| Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen sowie Verf. nach § 1800 Abs. 2 BGB               | 500    |
| Nachlaßsachen                                                                                   | 3 200  |
| Bestehende Eintragungen im Handelsregister B                                                    | 2 500  |
| Standesamtssachen                                                                               | 500    |
| Landwirtschafts- und Höfesachen                                                                 | 350    |

##### C. Strafsachen

|                                     |       |
|-------------------------------------|-------|
| Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen | 5 500 |
| Verfahren vor dem Strafrichter      | 500   |
| Verfahren vor dem Jugendrichter     | 400   |
| Bußgeldverfahren                    | 650   |
| Erzwingungshaftanträge              | 4 500 |

|                                                                                                            |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Verfahren vor dem Schöffengericht                                                                          | 200/180* |
| Verfahren vor dem Jugend-schöffengericht                                                                   | 160      |
| Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht                                                              | 60       |
| Vollstreckungsverfahren in Jugendgerichtsverfahren                                                         |          |
| a) bei Vollstr. v. Jugendstrafen: Durchschnittszahl von Jugendstrafgefangenen                              | 350      |
| b) bei der Vollstreckung von Jugendarrest: Eintragungen im Vollstreckungsregister für Jugendgerichtssachen | 1 500    |
| Anträge auf Erlass sonstiger gerichtlicher Entscheidungen und Anordnungen                                  | 2 500    |
| Rechtshilfeersuchen                                                                                        | 1 800    |

#### Anmerkung:

Pensenzahlen für Familiensachen gibt es noch nicht.

## Neue Referendarausbildung in NW

Das Juristenausbildungsgesetz ist am 24. November 1981 (GV NW 671) geändert worden. Der Vorbereitungsdienst für Referendare, die nach dem 1. Januar 1982 den Dienst beginnen, ist nunmehr auf 30 Monate (vorher 24 Monate) verlängert worden. Nach § 23 Absatz 2 JAG sind folgende Stationen vorgeschrieben:

1. 6 (vorher 7) Monate bei einem Zivilgericht der 1. Instanz;
2. 3 (vorher 4) Monate bei einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft;
3. 6 Monate bei einer Verwaltungsbehörde;
- 5 Monate bei einem Arbeits-, Sozial- oder Familiengericht;
5. 3 Monate bei einem Rechtsanwalt;
6. 3 Monate nach Wahl bei den Stationen 1, 5, 7 oder bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes oder bei einem Notar oder bei einer Gewerkschaft oder bei einem Arbeitgeberverband u. ä. oder bei einem Wirtschaftsunternehmen usw.
7. 3 Monate bei einem Gericht in Zivilsachen der 2. Instanz.

**Völlig neu ist die Ausbildungsstation zu 4.** Auch wenn es sich nicht aus dem Gesetz ergibt, dürften Referendare hier ein Wahlrecht haben.

Nach dem zeitlichen Ablauf werden die ersten Referendare etwa Mitte 1983 zu diesen Stationen kommen. Soweit bekannt, bereitet die Justizverwaltung Ausbildungspläne vor.

## Interview mit dem Generalstaatsanwalt

Mit dem Generalstaatsanwalt in Hamm, Dr. Wolfgang Geißel, sprachen unsere Redaktionsmitglieder Dr. Helga Engshuber und Peter Zeidler

#### RiStA:

Der Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm ist sehr groß. Mit welchen strukturellen Problemen haben Sie in Ihrem Geschäftsbereich zu tun?

#### Dr. Geißel:

Der hiesige Bezirk ist der größte Bezirk einer Generalstaatsanwaltschaft der Bundesrepublik. In ihm wohnen über 8,6 Millionen Menschen. Er umfaßt die drei Regierungspräsidialbezirke Arnsberg, Münster und Detmold sowie einen Teil des Düsseldorfer Regierungsbezirks. Dies sollte ich vorausschicken, um Ihnen eine Vorstellung von der räumlichen Ausdehnung meines Geschäftsbereichs zu geben.

Der Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm mit seinen zehn Staatsanwaltschaften ist hinsichtlich der strukturellen Probleme weitgehend repräsentativ für die gesamte Bundesrepublik. Er besteht aus rein ländlichen Gebieten, industriellen Ballungszentren und gemischt-strukturierten Bereichen.

Entsprechend vielfältig sind auch die Probleme, die sich den einzelnen Staatsanwaltschaften stellen. Besondere strukturelle Probleme ergeben sich auch aus der unterschiedlichen Größe und vor allem der räumlichen Ausdehnung der einzelnen Staatsanwaltschaftsbezirke. Hierdurch werden an die Einsatzbereitschaft der Staatsanwälte, die zu auswärtigen Sitzungen oder Ermittlungen größere Entfernungen zurücklegen müssen, besondere Anforderungen gestellt. Zu meinem Geschäftsbereich gehören vier kleinere Behörden mit weitgehend ländlicher Bevölkerung und der für diese Gebiete besonderen Kriminalität. Es handelt sich um die Staatsanwaltschaften Arnsberg, Detmold, Paderborn und Siegen. Die Staatsanwaltschaften Bochum, Dortmund und Essen zählen dagegen zu den großen Behörden, deren Probleme durch den großstädtischen Charakter, durch industrielle Schwerpunkte des Ruhrgebiets, eine besondere Bevölkerungsdichte und die für Ballungszentren typischen Kriminalität gekennzeichnet sind. Ich denke hier insbesondere an organisierte Verbrechen, schwere Rauschgift- und Wirtschaftskriminalität, Kapitaldelikte u. a. Zu den Behörden mit überwiegend gemischt-strukturierten Bereichen gehören die Staatsanwaltschaften Bielefeld, Hagen und Münster.

#### RiStA:

Welche Konsequenzen ergeben sich für Sie, Herr Generalstaatsanwalt, aus diesen unterschiedlichen Strukturen?

#### Dr. Geißel:

Die Größe des Bezirks der Generalstaatsanwaltschaft Hamm sowie Umfang und Bedeutung meines Pflichtenkreises lassen es nicht zu, daß ich mich selbst in die vielfältigen strukturbedingten Aufgaben der nachgeordneten Behörden einmische. Es ist vordringlich die Aufgabe der 10 Behördenleiter, sich durch organisatorische Maßnahmen auf die Strukturprobleme ihrer Bereiche einzustellen. Ich greife in Fragen der Organisation und des Dienstbetriebs so wenig wie möglich in die Befugnisse der Leiter der nachgeordneten Staatsanwaltschaften ein und beschränke mich auf Anregungen grundsätzlicher Art.

#### RiStA:

Sind Sie bei der Größe der Generalstaatsanwaltschaft Hamm und dem Umfang Ihrer Aufgaben in der Lage, eine einheitliche Rechtsanwendung in Ihrem Bezirk sicherzustellen?

#### Dr. Geißel:

Der große Hammer Bezirk mit 457 Staatsanwälten stellt den verantwortlichen Generalstaatsanwalt vor zahlreiche Probleme als ein kleinerer Bezirk mit nur wenigen nachgeordneten Behörden. In Dienstbesprechungen mit den Behördenleitern des Bezirks, die regelmäßig, aber mindestens viermal jährlich stattfinden, werden alle wichtigen Fragen von überörtlicher Bedeutung eingehend erörtert und überwiegend einvernehmlich beantwortet. Nur in den seltenen Fällen einer nicht zu erzielenden Übereinstimmung wird die künftige Behandlung einer offenen Frage von mir verbindlich entschieden. Die ausführlichen Niederschriften der Dienstbesprechungen sind die Richtschnur, an der sich nicht nur die Abteilungsleiter und Dezernenten meiner Behörde, sondern alle Staatsanwälte des Bezirks ausrichten. Darüber hinaus wird durch die tägliche Arbeit in Hamm, so insbesondere durch die Beschwerdeentscheidungen in Ermittlungsverfahren oder durch die Zielrichtung bei der Bearbeitung von Revisions- und Beschwerdesachen eine möglichst gleichmäßige Rechtsanwendung sichergestellt. Hinweise und Bemerkungen zur Sachbehandlung bei der Rücksendung von Vorgängen sind ein

weiteres Mittel, auf gleiche Sachbehandlung in den einzelnen Bezirken hinzuwirken.

Auch durch bezirkliche Fortbildungsveranstaltungen wird mein Bemühen um die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung wesentlich unterstützt. Entsprechend meinem Anliegen um eine möglichst übereinstimmende Praxis im gesamten Bundesgebiet trage ich vor allem auch die wesentlichen Ergebnisse der jährlichen Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte der Bundesrepublik mit dem Generalbundesanwalt an die Staatsanwaltschaften des Bezirks heran.

**RiStA:**

Würden Sie kurz erläutern, wie es zu der Auswahl der Themen für die Dienstbesprechungen kommt?

**Dr. Geißel:**

Für die Dienstbesprechungen mit den Leitenden Oberstaatsanwälten des Bezirks wird hier eine besondere Liste geführt, in die alle von einem Dezernenten, Abteilungsleiter oder von mir vorgeschlagenen Besprechungspunkte eingetragen werden. Außerdem werden die Leitenden Oberstaatsanwälte des Bezirks jeweils um die Angabe von Tagesordnungspunkten gebeten. Nach Abstimmung mit den Abteilungsleitern und den Sonderdezernenten meines Hauses lege ich sodann die Tagesordnung fest und bestimme die Damen und Herren meiner Behörde, die neben den Abteilungsleitern an der Dienstbesprechung teilnehmen sollen und sich mit der weiteren Vorbereitung der einzelnen Besprechungspunkte zu befassen haben. In einer internen Vorbesprechung werden die ausgearbeiteten Tagesordnungspunkte vorgetragen, erörtert und in ihren wesentlichen Einzelheiten festgelegt

**RiStA:**

Machen Sie, Herr Dr. Geißel, von Ihrem Weisungsrecht in größerem Umfang Gebrauch als die Generalstaatsanwälte in Düsseldorf und Köln?

**Dr. Geißel:**

Ich kann die Frage nicht exakt beantworten, da ich die Zahl der Weisungen, die von meinen Kollegen in Düsseldorf und Köln in die Bezirke gegeben werden, nicht kenne. Allerdings würde es mich nicht wundern, wenn ich von meinem Weisungsrecht öfter Gebrauch mache als die Kollegen in den rheinischen Bezirken. Das liegt aber nicht etwa daran, daß die Staatsanwälte meines Geschäftsbereichs in größerem Umfang zu ordnungsgemäßer Arbeit angehalten werden müßten. Der Grund dafür dürfte vielmehr darin zu sehen sein, daß ein so großer Bezirk wie die Generalstaatsanwaltschaft Hamm zwangsläufig ein Mehr an Koordination und damit auch

an richtungsweisenden Regelungen erfordert.

**RiStA:**

Wie können nach Ihrer Meinung die Aufgaben der Staatsanwaltschaft angesichts der sich verschlechternden Personallage künftig bewältigt werden?

**Dr. Geißel:**

Wir alle wissen, daß die notwendigen Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand auch im Justizbereich zu gewissen Einschränkungen zwingen. Der staatsanwaltschaftliche Dienst wird von Personalverminderungen ebenfalls nicht verschont bleiben. Im Jahre 1982 fallen im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm acht freiwerdende Staatsanwaltschaften weg. Es ist in diesem Zusammenhang aber zu berücksichtigen, daß die Personallage sich in den letzten Jahren zunehmend gebessert und Anfang 1981 sogar einen bis dahin nicht gekannten Höchststand erreicht hat. Ich bin angesichts dieser zwar nicht optimalen, jedoch recht guten Personalausstattung fest davon überzeugt, daß wir mit Engagement, aber auch einer gewissen Gelassenheit die Situation meistern werden.

### Landesvertreterversammlung

Am 26. März 1982 findet die diesjährige Landesvertreterversammlung im Städtischen Saalbau in Witten statt. Es stehen Neuwahlen an, da der langjährige Vorsitzende des Landesverbandes, Walter Kühne, mit Ablauf des Monats Juli 1982 in den Ruhestand tritt. Die Tagesordnung wird dem Gesamtvorstand und den Delegierten rechtzeitig zugehen.

**RiStA:**

Was berechtigt Sie zu dieser optimistischen Lagebeurteilung?

**Dr. Geißel:**

Eine Patentlösung für die auf uns zukommenden Schwierigkeiten, mit einem geringeren Personalaufwand die gleiche oder sogar eine größere Arbeitsleistung zu schaffen, gibt es nicht. Ich sehe jedoch eine Reihe von Möglichkeiten, bei deren konsequenter Ausschöpfung es gelingen müßte, den uns gestellten Aufgaben weiterhin in vollem Umfang gerecht zu werden.

**RiStA:**

An welche Möglichkeiten zur Bewältigung der Mehrbelastung denken Sie?

**Dr. Geißel:**

Es kommen in erster Linie solche Maßnahmen in Betracht, die der Vereinfachung und Rationalisierung der

staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit dienen. Eine rationellere Erledigung der anfallenden Arbeit läßt sich insbesondere durch die konsequente Anwendung und Ausschöpfung des geltenden Strafverfahrensrechts erreichen. Ich habe bereits im vergangenen Jahr bei jeder Staatsanwaltschaft meines Bezirks eindringlich darum geworben, in vermehrtem Umfang von der Möglichkeit der Anwendung der §§ 153 und 153 a Abs. 1 StPO sowie des Antrags auf Erlass von Strafbefehlen Gebrauch zu machen. Die Auswertung der mir inzwischen vorliegenden statistischen Zahlen für die ersten drei Quartale des Jahres 1981 zeigen bereits eine erfreuliche Steigerung der Anwendung, insbesondere des § 153 a StPO und der Strafbefehlsanträge. Ich möchte meinen Appell an die Staatsanwälte, die strafprozessualen Möglichkeiten rationaler Arbeitsweise zu nutzen, an dieser Stelle wiederholen und eindringlich darum bitten, in diesen Bemühungen nicht nachzulassen.

**RiStA:**

Welche weiteren Maßnahmen kommen Ihrer Meinung nach in Betracht?

**Dr. Geißel:**

Ein Rationalisierungseffekt ist vielfach durch mehr eigene Ermittlungen des Staatsanwalts zu erzielen. Jeder Staatsanwalt weiß, daß er durch gezielte eigene Ermittlungen bereits in einem frühen Verfahrensstadium den Verfahrensstoff straffen und auf das Wesentliche konzentrieren kann. Derartige Ermittlungen, beispielsweise durch zusammenfassende Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen bereits in einem frühen Verfahrensstadium, mögen zwar im Augenblick arbeits- und zeitaufwendig erscheinen. Dieser erhöhte Arbeitsaufwand wird jedoch durch die Vermeidung zeitraubender Nachvernehmungen, wie sie bei ungenauen oder unvollständigen polizeilichen Vernehmungen doch recht häufig sind, und durch den frühzeitig gewonnenen umfassenden Verfahrensüberblick mehr als ausgeglichen.

**RiStA:**

Werden die Staatsanwälte in Ihrem Bezirk durch die Dezernatsarbeit und Sitzungsdienst der Abteilungsleiter entlastet?

**Dr. Geißel:**

Diese Frage kann ich vorbehaltlos bejahen. Ich habe stets mein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, daß die Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften meines Bezirks entsprechend Nr. 8 (1) S. 4 OrgStA auch Dezernatsaufgaben wahrnehmen und dies auch wiederholt in Dienstbesprechungen mit den Behördenleitern des Bezirks erörtert. Hinsichtlich des Anteils der Dezer-

natstätigkeit der Abteilungsleiter habe ich einen bestimmten Prozentsatz nicht festgesetzt. Die unterschiedliche Struktur und die Verschiedenartigkeit der Aufgaben der einzelnen Staatsanwaltschaften schließen eine derartige starre Festlegung aus. Allerdings darf der Dezernatsanteil eines Abteilungsleiters 49% seiner Gesamtbelastung nicht überschreiten. Ich habe es den einzelnen Behördenleitern überlassen, in den vorbezeichneten Grenzen den Einsatz der Abteilungsleiter als Dezernenten zu regeln. Jeder der mir gemäß Nr. 3 (2) OrgStA zur Zustimmung vorzulegenden Organisationspläne der Behörden meines Bezirks weist erhebliche Dezernatstätigkeiten der Abteilungsleiter aus. So bearbeiten Abteilungsleiter als Dezernenten beispielsweise Ermittlungsverfahren gegen Justizbedienstete, Rechtsanwälte und Notare, gegen Angehörige von Heilberufen, den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland, Petitionen, Sondersachen oder sind als Gegenzeichner eingesetzt.

Auch die Einhaltung von Nr. 19 (1) S. 3 OrgStA über die Beteiligung der Abteilungsleiter am Sitzungsdienst findet meine besondere Aufmerksamkeit. Über eine Kontrolle des Sitzungsdienstes der Abteilungsleiter verfüge ich im übrigen dadurch, daß mir die Sitzungslisten der Behörden zugeleitet werden. So weist eine Übersicht für die Zeit vom 28. September bis zum 18. Dezember 1981 (12 Wochen) beispielsweise aus, daß die 58 als Abteilungsleiter (die ständigen Vertreter des Behördenleiters sind in dieser Zahl nicht enthalten) eingesetzten Oberstaatsanwälte bei den zehn Behörden des Bezirks der Generalstaatsanwaltschaft Hamm in diesem Zeitraum mehr als 400 Sitzungen wahrgenommen haben.

#### RiStA:

Kann die Arbeit des Staatsanwalts durch eine weitere Spezialisierung vereinfacht oder erleichtert werden?

#### Dr. Geißel:

Der in unserer modernen Industriegesellschaft selbstverständlichen Arbeitsteilung hat sich auch die Justiz nicht verschließen können. Eine Spezialisierung der Staatsanwälte ist unabweisbar. Nr. 9 OrgStA trägt diesem Umstand Rechnung. In diesem Zusammenhang sind auch die beiden auf Landesebene eingeführten weiteren Sonderaufgaben zu sehen: Die durch Runderlaß vom 27. Juni 1963 einem Sonderdezernenten übertragene Bearbeitung von Kapitalstrafsachen und die durch Rundverfügung vom 30. März 1968 angeordnete Bildung von Schwerpunkten bei insgesamt vier Staatsanwaltschaften des Landes, um die zügige Bearbeitung besonders umfangreicher Wirtschaftsstrafsachen sicherzustellen.

Schließlich habe ich durch Rundverfügung vom 12. September 1975 die Behördenleiter meines Geschäftsbereichs gebeten, für die Ermittlungsverfahren gegen Angehörige von Heilberufen ebenfalls Sonderdezernate einzurichten. Gleichzeitig habe ich

### Generalstaatsanwalt Dr. Wolfgang Geißel



geboren 1928 in Kassel

1948 in Kassel Abitur

1949—1953 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Göttingen und Marburg

1952 Referendarexamen in Marburg

1955 Promotion in Marburg

1958 Assessorexamen in Düsseldorf

1959—1968 Staatsanwalt in Bielefeld, Bochum, Essen, Dortmund, Paderborn und Arnshagen

1968 Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm

1970 LOStA und ständiger Vertreter des Behördenleiters bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm

1972 Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Köln

seit 1974 Generalstaatsanwalt in Hamm

bei meiner Behörde interessierte Oberstaatsanwälte mit der Bearbeitung der Rechtssachen gegen Angehörige von Heilberufen beauftragt.

Eine Spezialisierung auch auf anderen Gebieten wird erforderlich werden. Ich denke an die Verfahren betreffend die organisierte Kriminalität, die mit allen zu Gebote stehenden Mitteln unseres freiheitlichen Rechtsstaats bekämpft

und unnachlässig verfolgt werden muß. Insoweit habe ich allerdings für die Behörden meines Geschäftsbereichs noch keine Anordnung getroffen, um zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten, insbesondere die Erfahrung an den einzelnen Behörden auszuwerten und um einer möglichen Regelung durch den Justizminister nicht vorzugreifen.

#### RiStA:

Ist eine ständig steigende Spezialisierung der Dezernenten eigentlich noch vertretbar?

#### Dr. Geißel:

Ich bin Ihnen für diese hinweisende Frage dankbar. Eine nach modernen Grundsätzen arbeitende Strafverfolgungsbehörde wird auch künftig auf eine weitere Spezialisierung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben nicht verzichten können; denn das Ansehen der Strafrechtspflege im allgemeinen Rechtsbewußtsein hängt nicht zuletzt davon ab, wie effektiv die Staatsanwaltschaft ihren gesetzlichen Auftrag vor allem in Verfahren von herausragender Bedeutung, an denen die Öffentlichkeit in besonderem Maße interessiert ist, erfüllt. Man darf die Spezialisierung andererseits auch nicht zu weit treiben. Abgesehen davon, daß ihr Erfordernis mit der Größe einer Behörde wächst, bin ich grundsätzlich gegen die Herausnahme weiterer Aufgaben aus den allgemeinen Dezernaten, gegen eine zunehmende „Verarmung“ dieser Dezernate. Daher sollte die Einrichtung weiterer Spezialdezernate nur noch in dem Umfang und in dem Bereich erfolgen, in dem dies unabweisbar notwendig ist.

#### RiStA:

Haben sich die Fahndungsdezernate, die, soweit bekannt, bei der Mehrzahl der Ihnen unterstellten Behörden bereits eingerichtet sind, im Sinne einer Rationalisierung der staatsanwaltschaftlichen Arbeit bewährt?

#### Dr. Geißel:

Wenn von Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Staatsanwaltschaft die Rede ist, dürfen auch die Fahndungsdezernate nicht unerwähnt bleiben. Seit Anfang 1979 sind Fahndungsdezernate nach und nach bei nunmehr schon sieben Staatsanwaltschaften meines Bezirks eingerichtet. Bei den restlichen Behörden wird die Einrichtung dieser Spezialdezernate sicherlich alsbald erfolgen. Die auch von der Polizei begrüßten Fahndungsdezernate haben sich nach den bisher gewonnenen Erfahrungen voll bewährt. Die Konzentration der Fahndungsaufgaben in einem Dezernat hat nicht nur die Effektivität der Fahndungsmaßnahmen erheblich

erhöht, sondern auch zu einer Entlastung der einzelnen Dezernenten geführt. Im Interesse einer weiteren Steigerung der Effektivität der Strafverfolgung muß aber noch der Anschluß der Fahndungsdezernate an das polizeiliche Inpol-System hinzukommen. Mit mir erwarten insbesondere die sehr engagierten Fahndungsdezernenten und -sachbearbeiter, daß der Anschluß an das Inpol-System so schnell wie möglich verwirklicht wird.

Die Staatsanwaltschaft sollte sich auch im übrigen mehr dem technischen Fortschritt öffnen und sich die Mittel der elektronischen Datenverarbeitung gesteigert in ihrer Arbeit zunutze machen. Neben dem gezielten Einsatz datentechnischer Hilfen im Umfangsverfahren, insbesondere Wirtschaftsstrafsachen, denke ich insbesondere an die Umstellung der Zentralnamenskarteen auf EDV.

**RiStA:**

Eine Steigerung der Effektivität ...

**Dr. Geißel:**

... der staatsanwaltschaftlichen Arbeit verspreche ich mir auch von weiteren organisatorischen Maßnahmen. Die auf Anregung des Hauptpersonalrats der Staatsanwälte gebildete „Kommission für Fragen der Arbeitsvereinfachung und der Rationalisierung im Bereich der Staatsanwaltschaften“ hat im vergangenen Jahr ihre Arbeit aufgenommen und inzwischen mehrfach getagt. Die Arbeit der Kommission hat bereits erste Ergebnisse erbracht. So hat sie einen ausführlichen Vorschlag zur Änderung der sog. Entlastungs-AV ausgearbeitet, zu dem ich gegenüber dem Justizminister im wesentlichen zustimmend Stellung genommen habe. Der Kommissionsentwurf enthält eine wesentliche Ausweitung der obligatorischen Übertragungen von Geschäften auf den gehobenen Dienst entweder zur selbständigen Erledigung (§ 1 der AV) oder zur Anfertigung von Entwürfen (§ 3 der AV). Sollte der Entwurf in der vorgeschlagenen Form realisiert werden, ist von ihm eine durchaus fühlbare Entlastung der Staatsanwälte zu erwarten. Der weiteren Arbeit, insbesondere den

Ergebnissen der Kommission, sehe ich mit großem Interesse entgegen.

**RiStA:**

Könnten Sie der Rationalisierungskommission bestimmte Vorschläge machen?

**Dr. Geißel:**

Ich bemühe mich bereits seit Jahren, eine Änderung der Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen vom 26. Juni 1970 zu erreichen. Die dem Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft durch das Rechtspflegergesetz zugewiesenen Aufgaben sind ihm durch die vorgenannte Begrenzungsverordnung wieder genommen worden. Das hat u. a. zur Folge, daß die Tätigkeit des Rechtspflegers bei der Staatsanwaltschaft nicht in dem sog. Sonderstellenschlüssel enthalten ist und die Aufstiegschancen für tüchtige Rechtspfleger bei der Staatsanwaltschaft geringer als beim Gericht sind. Wir nehmen inzwischen als selbstverständlich hin, daß die Rechtspfleger im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit seit Jahren weitgehend richterliche Aufgaben wahrnehmen. Es ist nunmehr an der Zeit, die bestehende Benachteiligung der mit Vollstreckungsaufgaben befaßten Rechtspfleger abzubauen und ihre Stellung ähnlich den bei den Amtsgerichten tätigen Rechtspflegern durch Übertragung wichtiger Geschäfte zur selbständigen Erledigung zu verbessern. Dabei denke ich insbesondere an Entscheidungen nach den §§ 455, 456, 459 e StPO, an Anträge und Stellungnahmen nach § 459 f. StPO, an Entscheidungen und Anträge nach § 461 Abs. 1 und 2 StPO und an Entscheidungen über eine vom Regelfall abweichende Reihenfolge der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen sowie schließlich an Entscheidungen über die Nichtbeitreibung der Geldbuße nach § 95 Abs. 2 OWiG und Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 104 OWiG genannten Fällen.

Besonders effektiv würde der Einsatz der Rechtspfleger in Vollstreckungsabteilungen sein, in denen nach meiner Meinung sämtliche anfallenden Geschäfte erledigt werden sollten, die nach

Rechtskraft des Urteils wahrzunehmen sind. Die durch eine Änderung der Begrenzungsverordnung und die Einrichtung von Vollstreckungsabteilungen zu erreichende Entlastung der Staatsanwälte wäre ganz erheblich. Ich beabsichtige daher, die Behördenleiter meines Bezirks unter Hinweis auf die guten Erfahrungen mit den Vollstreckungsabteilungen und deren große Vorteile nochmals zu bitten, die Einrichtung solcher Abteilungen bzw. die Ausweitung des bislang begrenzten Aufgabenbereichs bereits bestehender Vollstreckungsabteilungen zu erwägen.

**RiStA:**

Haben Sie in Ihre Überlegungen auch gesetzgeberische Maßnahmen einbezogen?

**Dr. Geißel:**

In der Tat ist auch an Maßnahmen des Gesetzgebers zu denken. Lassen Sie mich jedoch grundsätzlich folgendes dazu bemerken:

Allein in dem Zeitraum von 1970-1979 ist die Strafprozeßordnung in 431 Paragraphen durch 22 Gesetze geändert worden. Das bedeutet, daß durchschnittlich nahezu alle 5½ Monate in rund 20 Vorschriften des Strafverfahrensrechts gesetzlich eingegriffen worden ist. Hinzu kommen die erheblichen Änderungen des materiellen Rechts insbesondere durch die Strafrechtsänderungsgesetze Nr. 10 bis 17, das dritte und vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts und vor allem durch das Einführungsgesetz zum StGB. Es liegt auf der Hand, daß bei dieser Regelungshäufigkeit weitere Veränderungen insbesondere des Strafverfahrensrechts vorerst nur noch ausnahmsweise, nämlich nur dann erfolgen sollten, wenn die Neuregelung zur Beseitigung eines unerträglichen Rechtszustandes unabweisbar notwendig ist. Gesetzesänderungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, halte ich z. Z. für nicht zumutbar. Das gilt vor allem auch für gesetzliche Neuregelungen, die zwar wünschenswert sind, aber zu keiner personellen Entlastung oder sogar zu einer höheren Belastung führen.

Ich habe daher mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm sowohl dem Referentenentwurf zur Vereinheitlichung und Verbesserung des Rechtsschutzes gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen als auch den Vorüberlegungen des Bundesministers der Justiz zu einer Neugestaltung des Strafbefehlsverfahrens nachdrücklich widersprochen. Meine Ablehnung zur Neuregelung des Strafbefehlsverfahrens habe ich zusammenfassend wie folgt begründet:

„Angesichts der vielfältigen für den Rückgang des Strafbefehlsverfahrens

### Spezial-Kredite für Beamte und Angestellte öD

vermittelt im dritten Jahrzehnt

**bis zu DM 150 000,-**  
tilgungsfrei durch LV 1:1  
zur völlig freien Verfügung

**Laufzeit bis 20 Jahre**  
oder mit normaler Tilgung  
nur stille Gehaltsabtretung

**Zinsen ab 9 % pro Jahr**  
fest garantiert für die ganze Laufzeit (effektiv 9,2)

Der geringste effektive Aufwand  
unter allen Finanzierungsmodellen

Ausführliche Informationen unverbindlich (keine Vertreterbesuche)

H. Neuendorf Finanz KG · 7700 Singen/Hohentwiel  
Telefon (0 77 31) 6 42 36 · Hauptstr. 48 Postfach 770

möglichen Ursachen, über die z. Z. noch keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, muß jeder wie auch immer geartete gesetzgeberische Eingriff in die z. Z. gültige Rechtslage als Versuch einer Therapie ohne exakte Diagnose gewertet werden. Die aus der Sicht der Praxis für die Rückläufigkeit des summarischen Verfahrens bedeutsamen Gründe lassen es höchst zweifelhaft erscheinen, daß gesetzgeberische Maßnahmen überhaupt geeignet sind, die Effizienz des Strafbefehlsverfahrens zu erhöhen und eine fühlbare Entlastung der Praxis zu bewirken. Als im Augenblick allein tauglicher Versuch, die Entlastungsfunktion des Strafbefehlsverfahrens zu erhalten, kommt nur ein geändertes Antragsverhalten der Staatsanwaltschaft in Betracht, nämlich eine vermehrte Stellung von Strafbefehlsanträgen nach eingehenderen polizeilichen Ermittlungen unterstützt durch eine pensenmäßig bessere Bewertung der Strafbefehlsverfahren im richterlichen Bereich.“

Ich werde auch in Zukunft meine Stellungnahmen insbesondere zu Änderungen des Strafverfahrensrechts an den vorgenannten Grundsätzen ausrichten.

**RiStA:**

Was halten Sie von den Forderungen der Gewerkschaft ÖTV zur Änderung der OrgStA? Ist es vertretbar, die Zuständigkeit der Amtsanwälte zur Entlastung der Staatsanwälte zu erweitern?

**Dr. Geißel:**

Zu den Vorschlägen der Gewerkschaft ÖTV — Fachgruppe Amtsanwälte — zur Änderung der die Zuständigkeit der Amtsanwälte betreffenden Bestimmungen der AV des Justizministers vom 12. März 1975 (OrgStA) möchte ich mich abschließend noch nicht äußern. Die Berichte der um Stellungnahme gegebenen Behördenleiter meines Bezirks liegen mir noch nicht vollzählig vor. Übrigens hatte ich schon vor Bekanntwerden der neuen ÖTV-Vorschläge erwogen, an den Justizminister mit der Anregung heranzutreten, die Wertgrenze in Nr. 20 (1) Nr. 4 OrgStA von 2 000,— DM nicht unerheblich zu erhöhen. Zu der von mancher Seite als fragwürdig beurteilten Abgrenzung von Zuständigkeiten nach starren Wertgrenzen kann ich mich im Rahmen dieses kurzen Interviews nicht näher äußern. Ich halte jedenfalls eine Erhöhung der Wertgrenze schon im Hinblick auf den seit 1975 angestiegenen Wert der Verbrauchsgüter für vertretbar. Sie würde zu einer spürbaren Entlastung der Staatsanwälte von Verfahren der kleinen und mittleren Kriminalität führen.

Allerdings ist es im Falle einer Heraussetzung der Wertgrenze erforderlich, daß gleichzeitig der Pensenschlüssel der

veränderten Situation, nämlich der Übertragung relativ einfach zu erledigender Aufgaben aus dem Dezernat des Staatsanwalts auf die Amtsanwälte, angepaßt, d. h. zugunsten der Staatsanwälte geändert wird.

**RiStA:**

Trifft es zu, daß Sie die Fortbildung der Staatsanwälte in Ihrem Bezirk besonders fördern?

**Dr. Geißel:**

Die berufliche Fortbildung der Staatsanwälte liegt mir besonders am Herzen. Die Weiterbildung ist für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Staatsanwälte und damit auch im Interesse einer Verbesserung der staatsanwaltschaftlichen Arbeit wichtig und notwendig. Die in Spezialdezernaten eingesetzten Staatsanwälte müssen, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden wollen,

## Wahlen zum Personalrat in Düsseldorf

Wegen der erfolgreichen Wahlanfechtung sind die **Wahlen zum Personalrat der Staatsanwälte bei dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf** am 13. Januar 1982 wiederholt worden.

Es sind gewählt worden:

1. StAin Bettina Schmid-Aretz, Düsseldorf
2. StA Gerd Unterberg, Duisburg
3. StA Rolf Beyer, Wuppertal (DRB)
4. OStA Ewald Bröhmer, GStA Düsseldorf (DRB)
5. StA Lothar Neukirchner, Mönchengladbach
6. StA Hans-Jürgen Köhler, Krefeld
7. StA Dieter Röder, Kleve

sich ständig um das nötige Spezialwissen bemühen. Dazu finden Fortbildungsveranstaltungen auf Bezirksebene z. B. über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen sowie mit Dezernenten für die Bearbeitung politischer Strafsachen und von Rechtshilfesachen statt.

Darüber hinaus habe ich die bezirkliche Fortbildung durch ein breitgefächertes Angebot von Vortragsveranstaltungen ergänzt. An den Behörden werden Referate zu aktuellen oder allgemein interessierenden Themen gehalten, zu denen regelmäßig auch interessierte Strafrichter eingeladen werden. Für künftige örtliche Veranstaltungen sind die Themen „Kriminalistik“ und „Rhetorik“ vorgesehen. Ich hoffe, daß die erforderlichen Haushaltsmittel auch künftig zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gebe ich durch besondere Rund-

verfügungen die mir bekannten wichtigsten Entscheidungen der obergerichtlichen Rechtsprechung in den Bezirk.

**RiStA:**

Abschließend würden wir gern einige Probleme der von Ihnen bereits erwähnten Schwerpunktabteilungen ansprechen. Findet eine besondere Kommunikation zwischen den Schwerpunktstaatsanwaltschaften statt?

**Dr. Geißel:**

Nach Bildung der Schwerpunktabteilungen Ende der 60er Jahre haben es die Landesjustizverwaltungen aufgrund der hohen Priorität der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität übernommen, jedes Jahr einen eingehenden Erfahrungsaustausch auf Bundesebene zu veranstalten. Über diese außerordentlich wichtigen Tagungen hinaus haben sich in den letzten 10 Jahren zusätzliche enge Kontakte zwischen den Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften gebildet. Erfahrungen werden zum Teil unmittelbar ausgetauscht.

**RiStA:**

Werden die bei den Schwerpunktabteilungen eingesetzten Dezernenten in ihr neues Arbeitsgebiet besonders eingewiesen?

**Dr. Geißel:**

Neue Dezernenten der in meinem Bezirk bei den Staatsanwaltschaften in Bielefeld und Bochum gebildeten Schwerpunktabteilungen werden bei Aufnahme ihrer Tätigkeit in ein Arbeitsteam eingebettet. Diesem Team gehören Oberstaatsanwälte, besonders erfahrene Dezernenten sowie Wirtschaftsreferenten und Buchhalter an. Da die neuen Dezernenten in eine bestehende Konzeption eingebunden werden, sammeln sie von Anfang an die besten Erfahrungen.

**RiStA:**

Werden die Schwerpunktabteilungen trotz der Haushaltskürzungen auch künftig personell und sachlich ausreichend ausgestattet sein?

**Dr. Geißel:**

Die angespannte Personallage wird sich in gewisser Weise auch auf die Wirtschaftsabteilungen negativ auswirken. Wenn aber überhaupt noch eine personelle Verstärkung möglich wird, gebührt den Wirtschaftsabteilungen aus heutiger Sicht Vorrang. Meine halbjährlichen Überprüfungen der Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften Bielefeld und Bochum haben allerdings bislang stets zur Feststellung eines positiven Arbeitsergebnisses geführt.

Eine viel größere Sorge bereitet der Überhang der bei den Gerichten noch nicht erledigten Wirtschaftsstrafverfahren. Die Auswertung der statistischen

Erfassung vom 30. Juni 1981 hat ergeben, daß der Rückstau von Wirtschaftsstrafsachen bei den Gerichten nach wie vor beträchtlich ist. So waren zu dem angegebenen Stichtag von den Strafkammern und den Schöffengerichten im Lande Nordrhein-Westfalen noch insgesamt 309 Wirtschaftsstrafverfahren zu erledigen. Diese Situation ist besorgniserregend, zumal bei den Wirtschaftsstrafkammern schon im Jahre 1977 angeklagte, aber noch immer nicht terminierte Strafsachen anhängig sind. Die Erledigung der umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren muß daher trotz der auch auf den richterlichen Dienst zukommenden Personaleinsparungen durch die Einrichtung zusätzlicher Wirtschaftsstrafkammern vordringlich gefördert werden.

Es darf auf keinen Fall dazu kommen, daß die Wirtschaftsstrafverfahren wegen der Möglichkeit des Eintritts der absoluten Verjährung nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden können. Auch in Anbetracht des geschilderten Notstandes habe ich mich dafür ausgesprochen, den § 78 b III StGB so zu ändern, daß künftig statt des erstinstanzlichen Urteils zum Hinausschieben der Verjährung bis zur Rechtskraft der Entscheidung die Eröffnung des Hauptverfahrens genügen und im Fall der Unerreichbarkeit des Angeschuldigten bereits der Anklageerhebung die Hemmungsfunktion zukommen soll.

#### RiStA:

Verlangt die steigende Bedeutung der Wirtschaftskriminalität nicht eine völlig andere Organisation der Verfolgungsbehörde?

#### Dr. Geißel:

Die Organisation, wie sie für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen durch die bereits erwähnte RV des Justizministers vom 30. März 1968 geschaffen worden ist, hat sich in der Praxis der Staatsanwaltschaft voll bewährt. Durch die Einrichtung der Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften Bielefeld und Bochum mit den Übertragungsmöglichkeiten nach § 145 GVG ist eine zügige Bearbeitung besonders umfangreicher Wirtschaftsstrafsachen und auch solcher Verfahrenskomplexe sichergestellt, für die an sich mehrere Staatsanwaltschaften örtlich zuständig wären. Eine Überorganisation durch Schaffung einer Superbehörde für das ganze Land Nordrhein-Westfalen verspräche mangels Ortsnähe keine größere Effektivität und ist auch aus Kostengründen unrealistisch.

#### RiStA:

Sind die Generalstaatsanwälte wegen der hohen Arbeitsbelastung des Bundesgerichtshofs gebeten worden, die Revisionen der Staatsanwaltschaft noch stärker als bisher zu „filtern“?

#### Dr. Geißel:

Von einer solchen Bitte ist mir nichts bekannt. Eine einschränkende Verfahrensweise für staatsanwaltschaftliche Revisionen ergibt sich aus den Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren. Hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, „so prüft der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, ob die Förmlichkeiten beachtet worden sind und ob die Revision durchgeführt

werden soll“ (Nr. 168 Abs. 1 RiStBV). Die Staatsanwaltschaft wird meines Erachtens der Bedeutung der staatsanwaltschaftlichen Revision nur gerecht, wenn sie dieses Rechtsmittel auf Fälle beschränkt, in denen eine Einlegung und Durchführung unerlässlich ist. Der Staatsanwalt soll ein Rechtsmittel nur einlegen, wenn wesentliche Belange der Allgemeinheit oder der am Verfahren beteiligten Personen es gebieten und wenn das Rechtsmittel aussichtsreich ist. Entspricht eine Entscheidung der Sachlage, so kann sie in der Regel auch dann unanfechtbar bleiben, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich die Notwendigkeit einer nicht unbedeutenden Zahl von Rücknahmen staatsanwaltschaftlicher Revisionen. Eine Auswertung im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm zeigt für die Jahre 1980/81 folgendes Bild: Im Jahre 1980 wurden insgesamt 52 Revisionen eingelegt, und zwar 27 beim Oberlandesgericht und 25 beim Bundesgerichtshof. Davon wurden 20 Revisionen (= 38,46%) zurückgenommen (beim OLG 8 und beim BGH 12 Revisionen). Im Jahre 1981 wurden von der Staatsanwaltschaft insgesamt 57 Revisionen eingelegt, und zwar 42 Revisionen beim Oberlandesgericht und 15 Revisionen beim Bundesgerichtshof. Davon wurden 28 Revisionen (= 49,12%) zurückgenommen (beim OLG 17 und beim BGH 11 Revisionen).

#### RiStA:

Herr Generalstaatsanwalt, wir danken Ihnen sehr für dieses Gespräch.

## Richterpensum und Pensenschlüssel

Obwohl die Eingangszahlen gleichbleibend zunehmen und die derzeitige landesdurchschnittliche Unterbesetzung im richterlichen Dienst mit 20,4 Prozent veranschlagt wird, wird im Haushaltsjahr 1982 nicht nur keine einzige Planstelle neu eingerichtet; es wird vielmehr noch der vorhandene Bestand um 2 Prozent gekürzt, so daß von den voraussichtlich 80 freiwerdenden Stellen 67 Stellen unbesetzt bleiben.

Vor dem Hintergrund dieser der Richterschaft durch die gegenwärtige Haushaltslage aufgezwungenen Situation sind sicherlich Diskussionen über eine Pensenschlüsselverbesserung müßig. Sie bringen keine einzige neue Stelle ein. Um so weniger erscheint aber die im Herbst des Jahres 1981 von den Justizverwaltungen der Länder beschlossene Pensenschlüsselverschlechterung gerechtfertigt.

Zwar hat die Justizministerin dem Haupttrichterrat in der gemeinschaftlichen Sitzung am 2. Dezember 1981 zugesichert, der verschlechterte Schlüssel solle derzeit für Nordrhein-Westfalen nicht angewandt werden; dort werde weiter nach dem alten Schlüssel verfahren. Das schafft das Problem aber nicht aus der Welt. Es sei nur an die Zeiten erinnert, in denen der notwendigen Korrektur des Pensenschlüssels entgegengehalten wurde, eine Stellenvermehrung sei müßig, da geeignete Bewerber fehlten. Dann war qualifizierter juristischer Nachwuchs vorhanden. Dieser konnte aber mangels ausreichender offener Stellen nicht eingestellt werden. Der unermüdlichen Arbeit engagierter Kollegen des Richterbundes und der Nachhaltigkeit ihrer Bemühungen ist es zu verdanken, daß dann der Pensenschlüssel von NW wenigstens einiger-

maßen realistische Formen, insbesondere für die Zivilsachen am Amtsgericht, angenommen hat.

Der Pensenschlüssel ist für die Geschäftsverteilung durch die Präsidien ein wichtiges Hilfsmittel; für die Einrichtung zusätzlicher Richterstellen ist er geradezu unverzichtbar. Allein seine Beibehaltung mit ausgewogenen Pensenzahlen ist die Voraussetzung für eine Rückkehr zum Normalzustand, nämlich angemessen dimensionierten Richterdezernaten, in denen qualifiziert und ohne Hektik gearbeitet werden kann.

Wegen dieser praktischen Überlegungen, vor allem aber wegen der dahinterstehenden Tendenz, gibt die bundesmehrheitlich beschlossene Pensenschlüsselverschlechterung Anlaß zur Sorge und Grund, entschiedenen Widerspruch anzumelden.

Fortsetzung Seite 17, rechte Spalte

## Versorgungsausgleich undurchführbar?

In RiStA 6/1981 führen Sie aus, daß im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1981 in den Auskünften der gesetzlichen Rentenversicherungsträger Ausfallzeiten grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt würden und es den Familienrichtern überlassen bliebe, die vom Gesetz verlangte Besserstellung für Ausfallzeiten nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Des weiteren soll sich keine Benachteiligung beim Versorgungsausgleich ergeben, wenn die Ausfallzeiten vor der Ehe lägen.

Diese Ausführungen geben zu einer Klarstellung Anlaß:

1. Liegen die ersten 5 Versicherungsjahre seit Eintritt in die gesetzliche Rentenversicherung vor der Ehe und sind in der Ehe keine anrechenbaren Ausfall- oder Ersatzzeiten vorhanden, so hat die Entscheidung des BVerfG keine Auswirkungen auf die Höhe der auf die Ehezeit entfallenden Versorgungsanwartschaft. Dementsprechend erteilen die gesetzlichen Rentenversicherer in diesen Fällen auch eine vorbehaltlose Rentenauskunft.
2. Liegen die ersten 5 Versicherungsjahre seit Eintritt in die gesetzliche Rentenversicherung ganz oder zum Teil in der Ehe oder sind anrechenbare Ausfall- oder Ersatzzeiten in der Ehe vorhanden, so hat die Entscheidung des BVerfG Auswirkungen auf die Höhe des Ehezeitanteils der Versorgungsanwartschaft. Die Rentenversicherer bewerten in diesen Fällen die ersten 5 Versicherungsjahre nach tatsächlich geleisteten Bruttoarbeitsentgelten. Hierdurch ergeben sich regelmäßig geringere Werteinheiten als nach Tabellenbewertung. Die in der Ehe liegenden Ausfallzeiten werden gleichfalls bewertet, und zwar nach dem Monatsdurchschnitt der bis dahin zurückgelegten Zeiten. Da bei einer Bewertung nach tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelten in den ersten 5 Versicherungsjahren der Monatsdurchschnitt geringer ausfällt als bei einer Tabellenbewertung, werden auch für die in der Ehezeit liegenden Ausfallzeiten geringere Werteinheiten ausgewiesen. Bei einer Zugrundelegung von tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelten an Stelle von Tabellenwerten ergibt sich daher regelmäßig ein insgesamt geringerer Ehezeitanteil an Versorgungsanwartschaften.

RAG Dr. Eberhard Lueg, Hagen

### Anmerkung der Redaktion:

Die Ausführungen in RiStA 6/1981 bedurften der Klarstellung. Das Gebiet ist jedoch so komplex, daß noch folgendes nachzutragen ist:

Zu unterscheiden ist zwischen dem inkriminierten Wert der Leistungsgruppe 3 der Anlage 2 zu § 32a AVG und den vom BVerfG nicht untersuchten Tabellenwerten der Leistungsgruppen 1 und 2 dieser Anlage sowie den ebenfalls nicht untersuchten Leistungsgruppenwerten der Anlage 1. Die Rentenversicherungsträger legen z. Z. lediglich die tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelte bei der Anwartschaftsberechnung für die ersten fünf Kalenderjahre seit Eintritt in die Versicherung zugrunde. Es gibt also in dieser Zeit, für die die Anlage 2 zutrifft, für Beitragsleistungen keine Tabellenwerte. Soweit der Versicherungsverlauf später Ausfallzeiten wegen Arbeitslosigkeit und Krankheit enthält, oder auch wenn die Ausbildung außerhalb der ersten fünf Jahre liegt, werden von den Rentenversicherungsträgern ggf. die Tabellenwerte der Anlage 1 weiterhin verwendet.

Der Ehezeitanteil der auszugleichen den Anwartschaften kann also aus zwei Gründen geringer ausfallen:

1. Wegen der **fehlenden Besserstellung** und Angleichung der ersten fünf Versicherungsjahre an das allgemeine Erwerbsleben — diese Besserstellung als allgemeinen Rentenversicherungsgrundsatz hat das BVerfG nicht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt.
2. Wegen der Diskriminierung der Frauen bei **Ausfallzeiten**, für die die Anlage 1 zu § 32a AVG zutrifft. — **Dies ist auch der Fall, wenn der Versicherungsverlauf vor dem Stichtag 1. Januar 1960 beginnt.** Die Rentenversicherungsträger setzen die Tabellenwerte der Anlage 1 nämlich immer ein, wenn Ausfallzeiten in den sechziger oder siebziger Jahren liegen.

Es ist nun abzuwarten, wie die Rentenversicherungsträger mit Ausfallzeiten ab 1. Januar 1980 verfahren. Denn der Gesetzgeber hat die Tabellenwerte weder für die Anlage 1 noch für die Anlage 2 zu § 32a AVG über das Jahr 1979 hinaus fortgeschrieben. Die Bezugsgrößenverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I Seite 1459) enthält diese Werte nicht — ein Indiz für die Grundgesetzwidrigkeit der gesamten Leistungsgruppenwerte in den Tabellen der Anlage 1 und 2!

Fortsetzung von Seite 16

Während für viele Bereiche der Verwaltung die sogenannte Aufblähung des Staatsapparates mit einer entsprechenden Kostensteigerung zu Recht beklagt wird, neue Bedürfnisse geweckt und Funktionen sowie Verantwortlichkeiten auf eine immer breitere Basis verlagert worden sind, hat sich die Justiz diesem Trend zur Verbürokratisierung entzogen. Daß der Natur der Sache nach richterliche Verantwortung nicht delegiert werden kann, wird sicherlich von niemandem bedauert. Dieser Umstand bedingt aber auch, daß sich die Verantwortlichkeiten des Richters und seine Aufgabenbereiche nicht rationalisieren lassen. Haushaltskürzungen wirken sich deshalb, weil eine „Gesundschumpfung“ hier nicht denkbar ist, unmittelbar und nachhaltig auf jedes Richterdezernat aus. Das sollte — insbesondere von Eingeweihten — bei der Diskussion differenzierend berücksichtigt und auch hervorgehoben werden.

Um so bedenklicher stimmt dann, wenn die Verantwortlichen statt dessen Mühe darauf verwenden, das immer unerträglicher werdende Auseinanderklaffen von richterlichen Arbeitsaufgaben und vorhandenen Richterkräften statistisch dadurch zu „verbessern“, daß mit einem Federstrich die Pensenschlüssel — also das Ergebnis langjähriger und fundierter Untersuchungen — nachhaltig verändert werden. Dahinter stehen die gleichen Erwägungen, die für die beabsichtigte Streitwertanhebung über die Geldentwertung hinaus maßgebend sind: Das, was die Justiz tatsächlich und zunehmend zu bewältigen hat, tritt optisch weniger in Erscheinung, wenn durchweg die Pensenschlüssel — wie ja geschehen ist — verschlechtert und zudem die landgerichtlichen Zivilsachen zu 29,5 Prozent (bei einer Erhöhung der Streitwertgrenze auf 5 000,— DM) bzw. zu 36 Prozent (bei einer Erhöhung auf 6 000,— DM) beim amtsgerichtlichen Einzelrichter mit den entsprechenden höheren Pensenzahlen untergebracht werden.

Zu entschiedenem Widerspruch fordert aber heraus, daß die Verantwortlichen, statt die immer offensichtlicher zutage tretende Überlastung der Justiz mitzutragen, als Waffe gegen die Richter benutzen, daß diese seit Jahren — was die gerade jetzt als „Leistungsbilanz“ veröffentlichte Broschüre „Justiz in Zahlen 1981“ ausweist — mit ständig zunehmenden Eingängen auch die jeweiligen Erledigungen entsprechend gesteigert haben. Es geht nicht an, die aus Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Bürger erfolgte Erledigung von Überpensen zum Maßstab für eine Änderung der Pensenschlüssel zu machen.

Aus der Sicht der richterlichen Standesvertretung ist die darin zu erkennen- de Tendenz nicht nur ein Aufruf zu erhöhter Wachsamkeit. Sie zwingt darüber hinaus zu einer Überprüfung, ob die bislang von kritischer Kooperation geprägte Arbeitsweise sich wirklich bewährt hat.

Auch der einzelne Richter sollte, selbst wenn für die tägliche Arbeit in absehbarer Zeit Konsequenzen kaum zu erwarten sein werden, die gegebene Situation zu selbstkritischer Reflexion nutzen. Selbst wenn ständiger überpflichtmäßiger Einsatz vom Arbeitgeber nicht honoriert wird, kann und darf — dies steht für jeden Richter außer Diskussion — das nicht als Aufruf zu einem „Go-slow“ mißverstanden werden.

Andererseits sollte — hier sind vielleicht in der Vergangenheit mitunter falsche Akzente gesetzt worden — das sog. „saubere Dezernat“ nicht zum Selbstzweck werden. Richtig ist sicherlich, daß die Durchsetzung von Recht in der Praxis auch eine Zeitkomponente hat. Das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit wird aber zumindest in gleichem Maße auch durch Fallgerechtigkeit und Qualität ihrer Entscheidungen geprägt. Der Blick in die Statistik ist sicherlich legitim. Er ist aber nur eines von vielen Mitteln der Selbstüberprüfung. Vielleicht sind ein größeres Maß an Selbstbewußtsein, Vertrauen in die Einsicht des — richterlichen — Dienstvorgesetzten in die Gegebenheiten und nicht zuletzt ein Aufruf zur Solidarität das Gebot der Stunde.

daß sich der Geschäftsanfall zunehmend stärker in das personalaufwendigere Verfahren der Landgerichte verlagert. Das Verhältnis zwischen den beim Landgericht und bei den Amtsgerichten erledigten „gewöhnlichen Prozessen“ betrug 1960 noch etwa 1:10, 1970 etwa 1:5 und beträgt heute etwa 1:3. Die Streitwertanhebung zum 1. 1. 1965 und die Verdoppelung der Wertgrenze zum 1. 1. 1975 haben diese Entwicklung jeweils nur geringfügig aufgehalten und wurden innerhalb weniger Jahre vom weiteren Anstieg der Streitwerte überholt. Da jedenfalls tendenziell mit der Fortsetzung der bisherigen Preisentwicklung gerechnet werden muß, ist eine deutliche Anhebung der Wertgrenze geboten, um eine ausgewogene Verteilung des Geschäftsanfalls in Zivilsachen auch für die nächsten Jahre zu sichern.

## ■ AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

### Mitgliederversammlung

Die diesjährige Jahreshauptversammlung des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen e. V. wird voraussichtlich am Montag, dem 15. März 1982, in Essen stattfinden.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung, Begrüßung der Gäste und Mitglieder
2. Grußworte
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
5. Aussprache
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl des Vertreters der im Ruhestand befindlichen Mitglieder

#### 8. Bestellung der Kassenprüfer für 1983 9. Verschiedenes

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, bitten wir, bis zum 5. März 1982 dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Wir erinnern daran, daß eine Stellvertretung in der Stimmabgabe möglich ist. Dazu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht unumgänglich.

Wir bitten um rege Beteiligung. Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder unseres Vereins sind, sind uns — wie stets — herzlich willkommen.

Eine besondere Einladung erfolgt noch. Wir bitten Sie aber schon jetzt, den Termin vorzumerken.

### Antwort des Justizministers auf den offenen Brief zur Streitwerterhöhung

Justizminister Inge Donnepp beantwortete den offenen Brief der Neusser Zivilrichter — veröffentlicht in RiStA 6/81 — wie folgt:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Frage, ob aus Anlaß des Wertgrenzengesetzes eine Anpassung des Pensenschlüssels für die Zivilrichter beim Amtsgericht angebracht und erforderlich ist, habe ich eingehend geprüft mit dem Ergebnis, daß von einer Änderung des Pensenschlüssels aus Anlaß des Wertgrenzengesetzes abgesehen werden sollte.

Der Pensenschlüssel verfolgte in erster Linie den Zweck, die Anforderungen von Richterstellen gegenüber Finanzminister und Landtag zu untermauern. In dieser Richtung bewirkt der Pensenschlüssel im Augenblick nichts, wie Sie der Tatsache entnehmen können,

daß trotz erheblicher Belastung und steigendem Geschäftsanfalls Stellenkürzungen im richterlichen Bereich leider nicht abgewendet werden konnten. Verbesserungen des Pensenschlüssels für die Bearbeitung von C-Sachen könnten daher nur zu Lasten richterlicher Tätigkeiten in anderen Bereichen vorgenommen werden.

Die Anhebung der Wertgrenze dient dem Zweck, eine Verteilung des Geschäftsanfalls zwischen Amtsgericht und Landgericht wiederherzustellen, wie sie noch vor einigen Jahren bestanden hat. Infolge des Anstiegs der Löhne und Preise übersteigt der Streitwert in immer mehr Zivilprozessen die jeweils geltende Streitwertgrenze mit der Folge,

Für eine Verbesserung des Pensenschlüssels in C-Sachen zu Lasten der zivilrichterlichen Tätigkeit beim Landgericht aus diesem Grunde besteht kein zwingender Anlaß. Es mag durch: sein, daß die Zivilprozesse im Streitwertbereich zwischen 3 000 und 6 000 DM schwieriger sind als die im Streitwertbereich darunter. Dann gilt aber gleichermaßen für die Landgerichte, daß die Prozesse im Streitwertbereich über 6 000 DM als schwieriger anzusehen sind als die im abzugebenden Streitwertbereich darunter. Eine Anpassung der Pensenschlüssel in beiden Bereichen würde an der verhältnismäßigen Belastung der Zivilrichter bei Amtsgericht und Landgericht nichts ändern und leerlaufen.

Ich nehme an, daß Sie keine Verlagerung der Belastung innerhalb der Amtsgerichte zu Lasten der in anderen Bereichen tätigen Kollegen anstreben. Im übrigen unterliegt die Entscheidung dieser Frage den Präsidien, die an den Pensenschlüssel nicht gebunden sind.

Die Justizverwaltung wird die Mehrbelastung, die durch die Wertgrenzanhebung auf die Amtsgerichte zukommt, auf der Grundlage des bisherigen Pensenschlüssels und der Überlastungsquote ausgleichen, wobei, soweit das unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist, eine gewisse Großzügigkeit zugunsten der Amtsgerichte erstrebenswert erscheint. Die danach erforderlichen Umsetzungen können entgegen der Stellungnahme des Deutschen Richterbundes (DRiZ 1981, Heft 12, Seite 179f.) nach einhelliger Auffassung der zuständigen Justizverwaltungsstellen des Landes organisatorisch bewältigt werden.

Im übrigen sollte man sich, wie bei dieser Gelegenheit bemerkt werden darf, nicht einseitig auf die Probleme beschränken, die bei einer Anhebung der Streitwertgrenze auf die Amtsge-

# Eindrücke von einer Tagung über Wirtschaftskriminalität

28 Kollegen, die durch Meldung ihre Bereitschaft zur Fortbildung in Muße behauptet hatten und erwählt worden waren, versammelten sich am 23. November 1981 in Brakel. Thema der Tagung war die Wirtschaftskriminalität.

Der Eingangsvortrag zum Entwurf des 2. Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität verfiel sich in der Vielzahl der geplanten Einzeländerungen und zwischenzuschiebenden Paragraphen, so daß die Teilnehmer Muße hatten, die zwischen den weißgedeckten Tischen eingesargte Tanzfläche des Kurhauses zu betrachten und sich vorzustellen, welche Schemen und Schattenspiele sich sonst dort bewegen mögen. Die Debatte entzündete sich an der erweiterten Neufassung des § 529 der Reichsversicherungsordnung, die im Strafgesetzbuch Eingang finden soll. Zu begrüßen ist, daß als eine Art Untreue des Arbeitgebers über die Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen hinaus künftig die Nichterfüllung übernommener zusätzlicher Pflichten unter Strafe gestellt werden soll, z. B. das treuwidrige Nichtabführen von Versicherungsprämien aus dem zu zahlenden Lohn durch den Arbeitgeber, das bisher strafrechtlich nicht erfaßt werden konnte. Im übrigen ist eine Art Rücktritt von der vollendeten Tat durch Offenbaren der Pflichtverletzung konstruiert worden, für die die Teilnehmer erhebliche Bedenken anmeldeten. Die Systematik der Vorschrift wurde bemängelt. Auch ist zu befürchten, daß der Gesetzentwurf dem Angeklagten nicht unerhebliche Möglichkeiten an die Hand gibt, einer Bestrafung auszuweichen.

Der 2. Tag war den Steuern gewidmet. Regierungsdirektor Dr. P. Scheel von der Oberfinanzdirektion Münster am Vormittag und Prof. Dr. Kussmann von der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen am Nachmittag hielten gestraffte, praxisnahe Vorträge, die die Aufmerksamkeit der Zuhörer ungeteilt fesselten. Beide verteilten Entscheidungen aus der neuesten ihren Vorträgen zugrunde liegenden Rechtsprechung. Erwähnenswert ist insbesondere eine Zusammenstellung über Entscheidungen zur Selbstanzeige nach §§ 371, 378 der Abgabenordnung. Es wurde unter ande-

rem von den Teilnehmern angeregt und durch das Votum aller Anwesenden unterstrichen, daß künftig nicht nur die mit Steuerstraft- und -ordnungswidrigkeitsverfahren befaßten Finanzbeamten weiterhin Vorträge vor den mit den entsprechenden Ermittlungsverfahren beauftragten Staatsanwälten und Richtern, sondern auch diese verstärkt Vorträge vor den korrespondierend tätigen Finanzbeamten halten sollten, um die Verständigung auf diesem Gebiet zu fördern.

Der Leiter der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Köln, Oberstaatsanwalt Schaefer, traf mit seinem Vortrag über das Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen am folgenden Tag auf das wache Interesse aller Teilnehmer, auch derjenigen, die schon seit vielen Jahren mit Wirtschaftsstrafsachen befaßt sind. Auch er legte den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf die durch die neueste Rechtsprechung aktuellen Probleme, so daß sich ein lebhafter Erfahrungsaustausch im Anschluß an den Vortrag entspann. Hier ließ es sich leider nicht vermeiden, daß zahlreiche Teilnehmer ihre Kümernisse über Komplikationen bei der Organisation und technischen Durchführung von Großverfahren in zu Herzen gehenden Worten schilderten. Diese Beispiele der Sorge wurden schon deshalb von den Diskussionsteilnehmern nicht unterschätzt, weil jeder mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen hat und Abhilfe angesichts der Haushaltslage für die nächsten Jahre nicht erwartet werden kann.

Zum 4. Tag reiste vollzählig der 4. Senat des Bundesgerichtshofs in Brakel an. Der Glanz der hohen Richter fiel schon am Vorabend in Gestalt von Stoffservietten und Gänsebraten auf die unwürdigen Tagungsteilnehmer. Der Zuhörerkreis wurde um zahlreiche Richter aus dem Oberlandesgerichtsbezirk in Hamm erweitert, für den der 4. Senat zuständig ist. Die Senatsmitglieder hielten Kurzvorträge, unter anderem zum Revisionsrecht, zur Rauschgiftkriminalität und zu Strafzumessungserwägungen. Sie ließen dabei eine überaus elegante Eloquenz erkennen, die den Anwesenden große Freude bereitete. Deutlich wurde das Bestreben der Vortragenden, sich allen Zuhörern nachdrücklich verständlich zu machen, wobei häufig und mit beachtlichem Temperament die Bundesrichter ihre Ausführungen gegenseitig ergänzten. Die anwesenden Richter der Landge-

richte erhielten ausführlich Gelegenheit, unter konzentrierter Aufmerksamkeit der Senatsmitglieder ihre eigenen Schwierigkeiten darzulegen. Das Gespräch hat mit Sicherheit zur gegenseitigen Verständigung erheblich beigetragen. Der Vorsitzende des 4. Senats, Dr. Salger, beschloß die Diskussion mit dem Lob: „Wir sind mit dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm so zufrieden, daß wir ihn sicherlich nie abgeben werden.“

Würdiger Moderator bei dem Gespräch war Ministerialdirigent Prof. Dr. Kunert vom Justizministerium NW. Er pflegt seine Ausführungen schmucklos zu beginnen, bald jedoch drängt sich das erste Zitat in seine Rede. Dann wird sie immer blumenreicher, geschmückt mit lateinischen Sprichworten, Morgenstern, Busch oder Heine.



Zum Abschluß der Tagung konnten die Teilnehmer noch ihre Kenntnisse über Rechtshilfe in Wirtschaftsstrafsachen vertiefen, wofür der Vortrag von Ministerialrat Dr. Hermes aus dem Justizministerium NW vorzügliche Gelegenheit bot. Da Hermes auf ministerieller Ebene alle Rechtshilfesuche bearbeitet, hat er vollen Überblick über die Tücken des Verfahrens. Mit großer Bereitwilligkeit und klar beantwortete er nach seinem straffen und gleichfalls an den Problemen der Praxis orientierten Vortrag ausführlich alle Fragen der Teilnehmer. Insbesondere die Vorsitzenden Richter von Strafkammern machten dankbar von der Möglichkeit Gebrauch, Orientierungshilfen für die in der Hauptverhandlung auftretenden Probleme mit ausländischen Zeugen zu gewinnen.

Die Tagung ist hervorzuheben, weil die Vorträge im Durchschnitt sowohl in der Form als auch im Inhalt über die Vorträge, die auf Tagungen gewöhnlich gehalten werden, weit hinausragten. Durch die Ausrichtung an der Praxis haben sie auch „alten Hasen“ auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts viel geboten.

Alle Teilnehmer haben sich bei Herrn Richter am Landgericht Regul aus dem Justizministerium NW, für den die Organisation der Tagung sicherlich viel Mühe bereitet hat, herzlich bedankt.

Fortsetzung von Seite 18

richte zukommen, sondern auch die Schwierigkeiten sehen, die die Justiz insgesamt und die Rechtsuchenden treffen werden, wenn man die bisherige Entwicklung einfach weiterlaufen läßt.

Mit freundlichen Grüßen

BHW. Exklusiv für den öffentlichen Dienst.

---

# **DAS BHW HAT FAMILIENFREUNDLICHE TARIFE.**

---

Besonders familienfreundlich sind unsere Tarife 3 und 5. Für den Anspruch auf 100.000,- DM Baugeld zahlen Sie beispielsweise nur 250,- DM bzw. 330,- DM im Monat.

Die BHW-Tarife sind mit ein Grund, daß wir auch heute rund 4.000 Familien monatlich zu den eigenen vier Wänden verhelfen können.

Sprechen Sie mit Ihrem BHW-Berater.  
**Damit es beim Bauen vorwärts geht.**

Gemeinnützige Bausparkasse für den  
öffentlichen Dienst GmbH, 3250 Hameln 1

---

# **BHW**

---

Bausparkasse  
für den öffentlichen Dienst.